special 1:

Künstlersozialkasse



Infos zur Künstlersozialksse (KSK)

Viele Infos im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de, dort unter -service auch Antragsformulare.

Neuaufnahme: Hilfreich ist der Nachweis einer künstlerischen Ausbildung, unbedingt nötig sind Tätigkeitsnachweise. Die beliebiger Art, von Honorarverträgen über Galerienachweisen bis hin zu Auftrittsflyern.

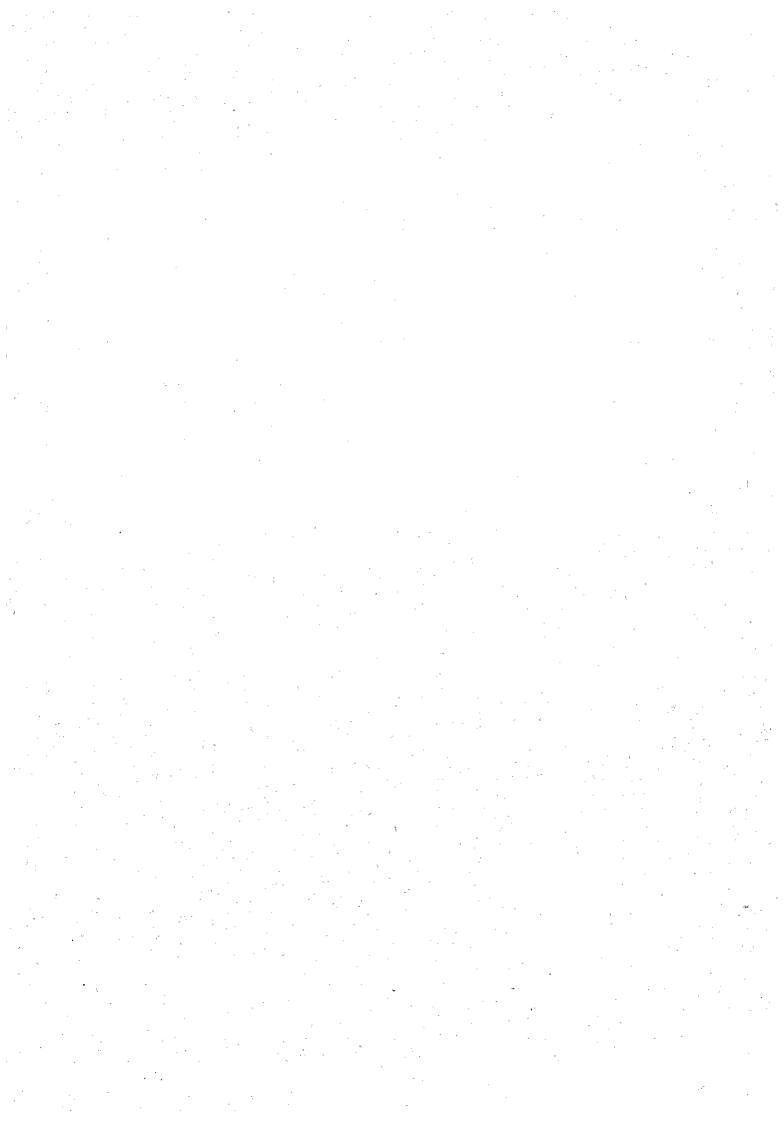
Einkommensgrenze: Durchschnittliches Einkommen muss mtl. über der Pauschalgrenze liegen (§ 3 (1) KSVG). Wenn künstlerische Tätigkeit schon länger ausgeübt wurde, muss hinsichtlich Einkommen Steuerbescheid eingereicht werden.

Neuerung seit 1.7.2001: Berufsanfänger können in den ersten 3 Jahren nach erstmaliger Aufnahme der künstl. Tätigkeit auch darunter bleiben, wenn sie das Bemühen nachweisen, alles zu tun, um möglichst viele Einnahmen zu erzielen (§ (2) KSVG).

Weitere Neuerung seit 1.7.2001: Innerhalb von 6 Kalenderjahren kann das Einkommen 2x, d.h. in 2 Jahren, unter die Grenze sinken und es bleibt Versicherungspflicht bestehen (§ 3 (3) KSVG).

Mitglied hat Mitwirkungspflichten, ganz klar, was aber veranlasst die KSK hinsichtlich der Überprüfung? 1x im Jahr ergeht von der KSK eine Aufforderung an Mitglied, sein Einkommen für das Folgejahr zu schätzen. Aufgrund dieser persönlichen Einschätzung ergeht dann die Einstufung und die Entscheidung über Versicherungspflicht für das Folgejahr.

Entsprechend der Beitragsüberwachungsverordnung werden die Angaben der Mitglieder nur stichprobenartig geprüft. Dazu müsssen nach Zufallsprinzip diese ausgewählten Mitglieder dann alle Unterlagen einreichen (also Steuerbescheide, Tätigkeitsnachweise etc.). Sollte sich herausstellen, dass rückwirkend nicht genügend Einkommen erzielt wurde, erfolgt Ausschluss aus der KSK nur für die Zukunft, nicht aber rückwirkend (§ 8 (2 KSVG).



Zielsetzung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern Publizisten sozialen Schutz in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur eine Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Abga Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten ("Verwerter").

Für die Durchführung der Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung ist die KSK aber nicht zuständig. Sie melc versicherten Künstler und Publizisten lediglich bei den Kranken- und Pflegekassen (Allgemeine Ortskrankenkass Ersatzkassen, Betriebs- und Innungskrankenkassen) und bei dem Rentenversicherungsträger (Bundesversicherung für Angestellte – BfA –) an und leitet die Beiträge dorthin weiter. Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis (F Krankengeld, Pflegegeld etc.) erbringen ausschließlich die BfA als Rentenversicherungträger und die gesetzlicher Kranken- und Pflegekassen.

Künstler / Publizisten

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt (§ 2 KSVG).

Die KSK überprüft anhand eines Fragebogens und einzureichender Nachweise die Künstler- berührt zu der Publizisteneigenschaft.

Der Fragebogen kann samt Informationsschrift und weiteren Hinweisen im Service/Downloadl heruntergeladen werden. Einen Überblick über verschiedene künstlerische und publizistische Tätigkeiten gibt die Informationsschrift Nr.6 der Künstlersozialkasse zur Künstlersozialabgabe

Voraussetzungen der Versicherungspflicht

Nach § 1 KSVG ist Voraussetzung für die Versicherungspflicht, dass eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt wird. Im Einzeln müssen folgende Merkmale vorliegen. Der Betroffene

- muss Künstler oder Publizist sein
- selbständig erwerbstätig sein, und zwar nicht nur vorübergehend
- im Wesentlichen im Inland tätig sein.

Nicht versichert ist in der Regel, wer

- wie ein Unternehmer mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt (Ziffer 3.4)
- gewisse Mindestverdienstgrenzen nicht erreicht (Ziffer 3.3)
- zu den versicherungsfreien Personen nach §§ 4 und 5 KSVG gehört (siehe hierzu unter Ausnahmeregelungen)

Selbständige Erwerbstätigkeit

Die künstlerische oder publizistische Tätigkeit muss selbständig und erwerbsmäßig ausgeübt werden.

Erwerbsmäßig ist jede nachhaltige, auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen.

Selbständig ist die künstlerische Tätigkeit nur, wenn sie keine abhängige Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darstellt.

Beschäftigung von mehr als einem Arbeitnehmer

Wer im Zusammenhang mit der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt, wird nicht nach dem KSVG versichert, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV. Geringfügig ist eine Beschäftigung, wenn das Entgelt400,00 EURO monatlich nicht übersteigt und die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird.

Vorgezogenes Krankengeld

Selbständige Künstler und Publizisten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben die Möglichkeit, gegenüber der KSK zu erklären, dass das Krankengeld nicht erst mit Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit, sondem bereits zu einem früheren Zeitpunkt beginnen soll.

Der Zeitpunkt einer früheren Krankengeldzahlung wird durch die Satzung der jeweiligen Krankenkasse festgesetzt und ist spätestens der 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Für den vorzeitigen Beginn des Krankengeldbezuges ist ein Erhöhungsbetrag zu zahlen, den der Versicherte allein tragen muss. Die Höhe der Beitragssätze (allgemeiner und erhöhter) erfahren Sie bei Ihrer

Weitere Informationen unter Service - Download - Informationsschriften Versicherte - Künstlersozialversicherung und Krankengeld.

Ausnahmen von der Kranken- und Pflegeversicherung

Selbständige Künstler und Publizisten werden nicht nach dem KSVG kranken- und pflegeversichert, wenn sie

- aufgrund einer abhängigen Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. In diesen

- autgrund einer abnangigen Beschattigung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. In diesen Fällen sollte mit der zuständigen Krankenkasse oder der KSK Kontakt aufgenommen werden. das 55. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten fünf Jahren nicht gesetzlich versichert gewesen sind. bereits nach anderen gesetzlichen Bestimmungen krankenversicherungspflichtig sind (z. B. Arbeitslose nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Landwirte nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte). nach den allgemeinen Vorschriften über die Krankenversicherung versicherungsfrei sind (z. B. wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze oder wegen ihrer Tätigkeit als Beamter, Soldat) oder durch besonderen Bescheid von der Versicherungspflicht befreit sind.
- eine andere nichtkünstlerische oder nichtpublizistische Tätigkeit (z. B. als Rechtsanwalt, Arzt, Gastwirt, Tanzlehrer für Gesellschaftstanz, Dolmetscher), in mehr als geringfügigem Umfange (§ 8 SGB IV) erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben.
- Wehr- oder Zivildienstleistende sind.
- die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres aufgenommen haben. ordentlich Studierende sind und die selbständige Tätigkeit nur als Nebentätigkeit ausüben.

Diese Ausnahmen sind geregelt in § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG).

Mindestgrenze des Arbeitseinkommens

Erzielt ein selbständiger Künstler oder Publizist nicht mindestens ein voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen, das über der gesetzlich festgelegten Grenze liegt, so ist er versicherungsfrei. Das bedeutet, dass weder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Rentenversicherung besteht.

Diese Grenze liegt ab dem Jahre 2003

bei 3.900,00 EURO jährlich bzw. 325,00 EURO monatlich.

Für<u>Berufsanfänger</u>, die sich ihre wirtschaftliche Existenz erst noch erschließen müssen, hat der Gesetzgeber einen besonderen Schutz vorgesehen. Berufsanfänger werden auch dann nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung versichert, wenn sie voraussichtlich nicht das erforderliche Mindestarbeitseinkommen erzielen werden.

Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei Jahre (bei Tätigkeitsaufnahme bis 30.06.2001: die ersten fünf Jahre) seit erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Die 3-Jahresfrist verlängert sich um Zeiten, in denen die Versicherungspflicht nach dem KSVG unterbrochen war, weil die selbständige Tätigkeit z.B. wegen Kindererziehung, Wehr- oder Zivildienstes oder wegen einer abhängigen Beschäftigung nicht ausgeübt wurde. Für Antragsteller, die ihre Tätigkeit vor dem 01.07.2001 aufgenommen haben, gilt noch eine Berufsanfängerzeit von fünf Jahren, welche jedoch nicht durch Unterbrechungszelten verlängert werden kann.

Die Versicherungsbeiträge werden für Berufsanfänger, die unterhalb der Mindestarbeitsverdienstgrenze liegen, nach den in jedem Jahr angepassten Mindestwerten (Mindestbeiträge) berechnet .

Das Arbeitseinkommen, Schätzung des Jahresarbeitseinkommens

Das Jahresarbeitseinkommen stellt die Berechnungsgrundlage für die monatlichen Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Krankenund Pflegeversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten dar. Wegen der schwankenden Einkommensverhäftnisse im künstlerischen und publizistischen Bereich hat der Gesetzgeber zur Ermittlung der Beitragspflicht auf ein Jahresarbeitseinkommen abgestellt, dass am Jahresende jeweils für das kommende Jahr einzuschätzen ist. Die Schätzung wird in der Regel auf Erfahrungswerten der Vorjahre aufbauen und auf den Auftragserwartungen für das Folgejahr beruhen.

Das an die KSK zu meldende Arbeitseinkommen entspricht dem nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermitteiten Gewinn aus der selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit, der aus der Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt wird (§ 15 SGB IV, § 4 Abs. 3 EStG). Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die unmittelbar mit der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit zusammenhängen (z. B. Honorare, Tantiemen, Gagen). Dazu gehören auch alle urheberrechtlichen Vergütungen, auch solche, die über Verwertungsgesellschaften bezogen werden (GEMA, GVL, Verwertungsgesellschaft Wort, Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst etc).

Betriebsausgaben sind alle Ausgaben oder Kosten, die mit der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit zusammenhängen. Darunter sind alle Aufwendungen zu verstehen, die durch die versicherungspflichtige selbständigen Tätigkeit während des Versicherungszeitraumes entstanden sind. Zu den Ausgaben gehören insbesondere Aufwendungen für Tätigkeit während (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung), Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Sozialversicherungsbeiträge), Aufwendungen, die sonst als Werbungskosten von den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie bei der Ausübung der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit entstanden sind, Beiträge zu Berufsverbänden sowie Abschreibungen.

Abschreibungen. Nicht abzugsfähig sind Sonderausgaben nach dem Einkommensteuergesetz (wie z. B. Beiträge zur Künstlersozialversicherung oder Prämien zur privaten Kranken- oder Lebensversicherung).

Als Schätzgrundlage kann auf den im letzten Einkommensteuerbescheid bzw. in der letzten Einkommensteuererklärung oder den im letzten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisrechnung) ausgewiesenen Gewinn zurückgegriffen werden. Hierbei sind jedoch zu erwartende Veränderungen (z. B. Verbesserung oder Verschlechterung der Geschäftslage oder des Geschäftsumfanges) zu berücksichtigen.

Wenn sich die Schätzung im laufenden Kalenderjahr nicht verwirklichen läßt oder übertroffen wird, besteht die Möglichkeit, der KSK die geänderte Einkommenserwartung zu melden. Die Beiträge werden dann den geänderten Verhältnissen angepasst. Die Änderung wirkt sich jedoch nur für die Zukunft aus. Denn das gemeldete Jahresarbeitseinkommen als Berechnungsgrundlage für die Beitragsanteile zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung führt zu verbindlichen Monatsbeiträgen, die rückwirkend nicht mehr korrigiert werden können. Die Schätzung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens sollte daher besonders sorgfältig erfolgen.

Berufsanfänger

Als Berufsanfänger gilt ein Künstler/Publizist innerhalb der ersten drei Jahre (bei Tätigkeitsaufnahme bis 30.06.2001: die ersten fünf Jahre) nach erstmaliger Aufnahme seiner selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit. Der Berufsanfänger kann wählen, ob er der gesetzlichen Krankenkasse beitreten oder sich bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichern will. Der Antrag, die private Krankenversicherung zu wählen, ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der KSK zu stellen.

Als Folge der Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht tritt gleichzeitig die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Pflegeversicherung ein. Eine private Kranken- und Pflegeversicherung muss nachgewiesen sein. Auf Antrag zahlt die KSK einen Beitragszuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung.

Wer als Berufsanfänger von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, verbleibt auch nach Ablauf der dreijährigen Berufsanfängerzeit in der privaten Krankenversicherung. Dies gilt jedoch nicht, wenn er innerhalb dieser Frist schriftlich erklärt, dass seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt in diesem Fall nach Ablauf der Dreijahresfrist.

Nach Ablauf der Dreijahresfrist kann die Befreiung nicht mehr widerrufen werden. Es besteht dann in der Zukunft keine Möglichkeit mehr, als selbständiger Künstler/Publizist Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung zu werden.

Der Beitrag der Versicherten

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2003 beträgt 19,5 %.

Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung im Jahr 2002 beträgt 1,7%.

Für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages ist der allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse maßgebend, bei der die Krankenversicherung besteht.

Die versicherten Künstler und Publizisten zahlen Ihre Beiträge nach der Hälfte dieser Sätze.

Beispiel für das Jahr 2003:

Das voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen beträgt 10.000,00

Rentenversicherung Beitragssatz in der Rentenversicherung 19,5 %

Rentenversicherungsbeitrag = Anteil des Versicherten 9,75 % von 10.000,00 = 975,00 jährlich : 12 = 81,25 monatlich

Krankenversicherung

Beitragssatz der zuständigen Krankenkasse (z.B.) 13,5 % Krankenversicherungsbeitrag = Anteil des Versicherten 6,75 % von 10.000,00 = 675,00 jährlich : 12 = 56,25 monatlich

Pflegeversicherung

Beitragssatz in der Pflegeversicherung 1,7 %
Pflegeversicherungsbeitrag = Anteil des Versicherten 0,85 % von 10.000,00 = 85,00 jährlich : 12 = 7,08 monatlich

Unfallversicherung für Künstler und Publizisten

Die gesetzliche Unfall versicherung ist auch für Künstler ein wichtiges und zentrales Thema. Sie ist jedoch nicht Bestandteil der Künstlersozialversicherung, die sich auf die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten erstreckt. Daher ist die Künstlersozialkasse auch nicht Ansprechpartner für Fragen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt entweder

- als Pflichtversicherung aufgrund Gesetzes (§ 2 SGB VII): z.B. Künstler, die Beschäftigte sind, oder
- als Pflichtversicherung aufgrund Satzung (§ 3 SGB VII): z.B. "freie" Grafiker und Fotografen bei der BG Druck und Papierbearbeitung (BG DP), oder
- als freiwillige Versicherung (§ 6 SGB VII): z.B. Künstler in den Bereichen Wort, Musik und darstellende Kunst bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).

Die Zuständigkeit der VBG erstreckt sich auf alle Künste der Bereiche Wort, Musik und darstellende Kunst. Bei den bildenden Künsten kann auch die Zuständigkeit anderer Berufsgenossenschaften in Betracht kommen, hierbei ist nach den verwendeten Werkstoffen zu differenzieren.

Fragen zum Versicherungsschutz und zu den Leistungen beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hauptverwaltung Deelbögenkamp 4 22297 Hamburg Tel.: 040 / 5146-0, Fax: 040 / 51462146 oder 5110130 Internet: www.vbg.de

oder eine ihrer Bezirksverwaltungen (die Adressen finden Sie im Internet)

Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung 65173 Wiesbaden Tel.: 0611 / 131-0, Fax: 0611 / 131 100

Internet: www.bgdp.de

oder eine ihrer Bezirksverwaltungen (die Adressen finden Sie im Internet).



§ 1 ff KSVG



Seit 1983 sind die selbstständigen Künstler und Publiz isten in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetz lichen Krankenversicherung versichert (§ 1 KSVG). Seit dem 1.1.1995 sind die selbstständigen Künstler, die krankenversicherungspflichtig sind, auch versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung. Priv at Versicherte müssen eine priv ate Pflegeversicherung abschließen.

Als Künstler oder Publiz ist gilt, wer nicht nur vorübergehend selbstständig erw erbstätig Musik, darstellende oder bildende Kunst schaf ft, ausübt oder lehrt oder als Schriftsteller, Journalist oder in anderer W eise publizistisch tätig ist (§ 2 KSVG).

Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit

Künstler und Publizisten sind dann versicherungsfrei, wenn ihr Jahresarbeitseinkommen die ab 01.01.2002 auch für diesen Personenkreis geltende (jährliche) Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 3.900,00 EUR nicht überschreitet.

Versicherungsfreiheit auf Antrag

Künstler und Publizisten können sich nach § 7 Abs. 1 KSVG von der Krankenversicherungspflicht nach dem KSVG befreien lassen, wenn sie in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesam t ein Arbeitseinkommen erzielt haben, das über der Versicherungspflichtgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung liegt. Für das Jahr 2001 ist dabei auf die bundeseinheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung abzustellen.

Abgrenzung von einer unständigen Beschäftigung

Gastspielverpflichtete Künstler sind im Rahmen ihres Gastspielvertrages neben den Auftritten an Gastspieltagen regelm äßig auch zu Probentagen (Dialog-, Kostum- und Maskenproben) verpflichtet. Die einzelnen Gastspieltage schließen sich regelm äßig nicht nahtlos aneinander an. Vielm ehr treten die gastspielverpflichteten Künstler üblicherweise nur an bestimmten Tagen in der Woche auf, sodass ihnen häufig die Möglichkeit bleibt, in der verbleibenden Zeit auch Gastspiele an anderen Bühnen wahrzunehmen.

Die Spitzenorganisationen der Soz ialversicherung haben hierz u die Auffassung vertreten, dass die gastspielv erpflichteten Künstler nicht nur an den einz elnen Gastspiel- und Probentagen, sondern für die gesamte Dauer des Gastspielvertrags in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis stehen (Besprechungsergebnis v om 26./27.06.2002). Die Arbeitsentgelte sind also nicht k alendertäglich für den jeweiligen

Tag des Auftritts, sondern gleichmäßig auf die Laufzeit des Vertragsverhältnisses zu verteilen. Von einer unständigen Beschäf tigung ist in diesen Fällen also nicht auszugehen.

Beitragszuschüsse

Soweit Beitragszuschüsse durch die Künstlersoz ialkasse zu zahlen sind, richtet sich die erste Begrenzungsregelung ("... was bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre...") vom 01.01.2001 an nach der von diesem Zeitpunkt an in der Kranken- und Pflegeversicherung geltenden bundeseinheitlichen Beitragsbem essungsgrenze. Für das Kalenderjahr 2002 beträgt die Beitragsbem essungsgrenze bundeseinheitlich 3.375,00 EUR monatlich.

Beitragsberechnung

Vom 01.01.2002 an gilt in der Krank enversicherung die bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 3.375,00 EUR monatlich sowie die Bezugsgröße in Höhe von 2.345,00 EUR monatlich. Die Beiträge der Künstler und Publizisten zur Kranken- und Rentenversicherung richten sich grundsätz lich nach dem voraussichtlichen Jahreseink ommen. In der Rentenversicherung gilt dabei eine Mindestbeitragsbem essungsgrundlage von grundsätzlich 3.900,00 EUR.

Die Künstlersozialversicherung wird zur Hälfte durch Beitragsanteile der selbstständigen Künstler und zur Hälfte durch die Künstlersozialabgabe der Vermarkter (z. B. Rundfunk oder Verlage) sowie durch einen Zuschuss des Bundes finanziert. Die Versicherten zahlen von ihrem geschätzten jährlichen Arbeitseinkommen nur die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der jeweiligen Krankenkasse und ebenso die Hälfte des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung. Steht der Künstler vor der Frage einer Befreiung von der Versicherungspflicht, sollte er diesen Beitragsvorteil in seine Überlegungen einbeziehen.

Personen, die nach dem KSVG versichert sind, können für die Durchführung ihrer Krankenversicherung unter folgenden Krankenkassen wählen:

- der AOK des Tätigkeitsortes oder Wohnortes,
- jeder Ersatzkasse,
- einer BKK oder IKK, wenn die Satzung der BKK oder IKK dies vorsieht,
- der Krankenkasse, bei der vor Beginn der Versicherungspf licht zuletzt eine Familienversicherung bestanden hat und
- der Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist.

Die Künstlersozialkasse führt die Beiträge an die Krankenkasse ab. Ebenso wie jeder Versicherte erhalten auch die Künstler und Publiz isten die umfassenden Leistungen ihrer Krankenkasse. Allerdings besteht ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich erst ab der siebten W oche (43. Tag) der Arbeitsunfähigkeit. Der Künstler kann allerdings bei der Künstlersoz ialkasse beantragen, dass er Krank engeld bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krank heit bereits vor Beginn der siebten W oche erhält. Das Krankengeld richtet sich nach der Bemessungsgrundlage, die zuletzt für die Beitragsberechnung maßgebend war.



Die Künstlersozialabgabe wird für die Bereiche

- Wort.
- Bildende Kunst,
- Musik und
- Darstellende Kunst

getrennt berechnet. Die **Abgabesätze** (Prozentsätze) werden bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung festgesetzt.

Für das Jahr 2002 beträgt der Proz entsatz einheitlich 3,8 % (vgl. Künstlersozialabgabe-Verordnung 2002 v om 28.09.2001).

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publiz isten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG). Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische / publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Die Bezeichnung der Aufwendungen (Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kom missionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen oder zu Pensionskassen oder andere Form en der Bezahlung) ist unerheblich.

Zum Entgelt gehören auch alle

- Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und
- Nebenkosten (z. B. für Material, Hilfskräfte und nichtkünstlerische Nebenleistungen),

die dem Künstler vergütet werden.

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbstständig künstlerisch/publizistisch tätig sind aber nicht nach dem KSVG versichert werden können.

Künstler oder Publiz ist in diesem Sinne ist auch, wer die künstlerische/publiz istische Tätigkeit nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig ausübt (z.B. Beamte, Studenten, Rentner, die nebenbei publiz istisch oder künstlerisch tätig sind), oder wer seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat oder im Ausland tätig ist.

Für die Frage der Selbstständigk eit kommt es allein auf das Verhältnis zwischen dem Künstler und seinem Auftraggeber an. Von selbstständiger T ätigkeit ist stets auszugehen, wenn der Künstler im Unternehmen des Abgabepflichtigen nicht abhängig als Arbeitnehm er beschäftigt ist, sondern auf freiberuflicher Basis tätig ist.

Eine anderweitige hauptberuf liche Tätigkeit ist hier ebenfalls ohne Belang.

Unerheblich für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist schließlich, ob die selbstständigen Künstler/Publiz isten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z.B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder unter einer Firm a beauftragt werden. Die steuerliche Einstuf ung dieser Personen als Gewerbetreibende oder als Freiberuf ler ist für die Beurteilung der selbstständigen k ünstlerischen oder publiz istischen Tätigkeit nicht maßgeblich.

Beispiel

Das Honorar einer Werbeagentur für den Entwurf eines Grafikers, der vom Finanzamt als Gewerbetreibender eingestuft ist, unterliegt ebenso der Abgabepflicht, wie die Zahlung eines Verlages an einen pensionierten Lehrer, der regelmäßig Artikel für das örtliche Anzeigenblatt schreibt.

Die an nichtversicherte Künstler/Publiz isten gezahlten Entgelte werden in die Bemessungsgrundlage einbez ogen, um Wettbewerbsnachteile der versicherten Künstler und Publiz isten zu vermeiden. In die Bemessungsgrundlage sind alle für künstlerische/publiz istische Leistungen oder Werke geleisteten Zahlungen einzubeziehen, unabhängig dav on, ob die Künstler/Publiz isten selbst der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören allerdings

- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbstständigen Künstlers oder Publizisten und
- Zahlungen an urheberrechtliche Verw ertungsgesellschaften
- an juristische Personen des priv aten oder des öffentlichen Rechts (z. B. GmbH, AG, e.V., öffentliche K\u00f6rperschaften und Anstalten etc.) sof ern diese im eigenen Namen handeln.



Künstlersozialversicherung



Für die Abgrenzung einer selbstständigen T ätigkeit gegenüber einer abhängigen Beschäftigung bei der Erbringung von künstlerischen oder publiz istischen Leistungen haben sich typische, häufig vorkommende Rechtsbeziehungen entwickelt. Für diese typischen Rechtsverhältnisse kann eine Einstufung für den Bereich der Sozialversicherung anhand der von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für eine große Anzahl von Tätigkeiten einheitlich vorgenommen werden. Dazu dient der nachstehende Abgrenz ungskatalog. Untypisch ausgestaltete Rechtsverhältnisse unterliegen dagegen der Beurteilung im Einzelfall anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien.



1. Tätigkeit bei Theaterunternehmen oder Orchesterträgern

1.1. Spielzeitverpflichtete Künstler

Künstler und Angehörige von verwandten Berufen, die auf Spielzeit- oder Teilspielzeitvertrag angestellt sind, sind in den Theaterbetrieb eingegliedert und dam it abhängig beschäftigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Künstler gleichzeitig eine Gastspielverpflichtung bei einem anderen Unternehmen eingegangen ist.

1.2. Gastspielverpflichtete Künstler

Gastspielverpflichtete Schauspieler, Sänger, Tänzer und andere Künstler (einschließlich Kleindarsteller und Statisten) sind in den T heaterbetrieb eingegliedert und daher grundsätzlich abhängig beschäftigt.

Eine selbstständige Tätigkeit ist bei Vorliegen eines Gastspielv ertrages ausnahm sweise bei einem

- Schauspieler,
- Sänger (Solo),
- Tänzer (Solo) und
- Instrumentalsolisten

dann anzunehmen, wenn er aufgrund seiner hervorragenden künstlerischen Stellung maßgeblich zum künstlerischen Erfolg einer Aufführung beizutragen verspricht und wenn nach dem jeweiligen Gastspielvertrag nur wenige Vorstellungen vereinbart sind. Hierunter sind in erster Linie Stargastspiele zu verstehen, denen eine

Hogy was not go to tale

herausragende künstlerische Stellung zukommt, d. h., Künstler mit überregionaler künstlerischer Wertschätzung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit, die in der Lage sind, ihre Bedingungen dem Vertragspartner gegenüber durchz usetzen. Allerdings kann eine regelm äßige Probenverpflichtung als Indiz gegen eine selbstständige Tätigkeit gewertet werden.

Von einer selbstständigen T ätigkeit ist weiter auszugehen, bei einem

- Dirigenten, der die Einstudierung nur eines bestim mten Stückes oder Konzertes übernimmt und/oder nach dem jeweiligen Gastspielv ertrag voraussehbar nicht mehr als fünf Vorstellungen oder Konzerte dirigiert;
- Regisseur (Spielleiter), der die Insz enierung nur eines bestim mten Stückes übernimmt:
- Choreographen, der die Gestaltung nur eines bestim mten Stückes oder eines abendfüllenden Program ms übernimmt;
- Bühnen- oder Kostüm bildner, der das Bühnenbild oder die Kostüm e nur für ein bestimmtes Stück entwirft.

Gastspielverpflichtete Künstler einschließlich der Instrum entalsolisten sind selbstständig, wenn sie an einer nur gelegentlich auf geführten konzertanten Opernaufführung, einem Oratorium, Liederabend oder dergleichen m itwirken.

Orchesteraushilfen sind ausnahm sweise selbstständig tätig, wenn sie ohne Verpflichtung für den allgemeinen Dienst (z.B. keine regelmäßige Probenverpflichtung) bestimmte musikalische Aufgaben übernehmen und sich dadurch von den fest angestellten Orchesterm itgliedern erheblich unterscheiden. Schauspieler, (C hor-) Sänger und Tänzer, die als Aushilfen tätig werden, sind grundsätzlich als abhängig Beschäftigte anzusehen.

1.3. Urheber

Als Urheber sind in dieser Eigenschaft grundsätzlich selbstständig tätig zum Beispiel

- Komponisten,
- Arrangeure (Musikbearbeiter);
- Librettisten,
- Textdichter.

1.4. Werbung

Alle in der Werbung für einen Theater- oder einen Orchesterträger unter eigener Firm a Tätigen sind grundsätzlich selbstständig. Das gilt insbesondere für

- Fotografen,

- PR-Fachleute,
- Grafik-Designer.

1.5. Tätigkeit bei Kulturorchestern

Für gastspielverpflichtete Künstler gelten dieselben Grundsätz e wie unter Ziffer 1.2.

- 2. Tätigkeit bei Hörfunk und Fernsehen (öffentlich-rechtliche und private Anbieter), bei Film- und Fernsehproduzenten (Eigen- und Auftragsproduktion) einschließlich Synchronisation sowie Herstellung von Werbe-, Industrie-, Kultur- und sonstigen Lehrfilmen
- 2.1. Neben dem ständigen Personal beschäftigte Künstler und Angehörige von verwandten Berufen, die in der Regel aufgrund von Honorarverträgen tätig und im Allgemeinen als freie Mitarbeiter bezeichnet werden, sind grundsätzlich als abhängig Beschäftigte anzusehen. Das gilt insbesondere, wenn sie nicht zu den programmgestaltenden Mitarbeitern gehören sowie für Schauspieler, Kameraleute, Regieassistenten, (Synchron-, Werbe-) Sprecher und sonstige Mitarbeiter in der Filmund Fernsehproduktion.
- 2.2. Ein programmgestaltender Mitarbeiter bringt typischerweise seine eigene Auffassung zu politischen, wirtschaftlichen, künstlerischen oder anderen Sachfragen, seine Fachkenntnisse und Informationen, sowie seine individuelle künstlerische Befähigung und Aussagekraft in die Sendung ein, d.h. durch sein Engagem ent und seine Persönlichkeit wird der Inhalt der Sendung weitgehend bestimmt. Bei dieser Art der Tätigkeit ist zu unterscheiden zwischen einem vorbereitenden Teil, einem journalistisch-schöpferischen oder künstlerischen T eil und dem technischen Teil der Ausführung. Überwiegt die gestalterische Freiheit und wird die Gesamttätigkeit vorwiegend durch den journalistisch-schöpferischen Eigenanteil bestim mt, ist eine selbstständige Tätigkeit anzunehmen.

Die Selbstständigk eit des programmgestaltenden Mitarbeiters wird im Übrigen nicht schon durch die Abhängigk eit vom technischen Apparat der Sendeanstalt und der Einbindung in das Produk tionsteam ausgeschlossen.

Die programmgestaltenden Mitarbeiter stehen jedoch dann in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wenn die Sendeanstalt innerhalb eines bestim mten zeitlichen Rahmens über die Arbeitsleistung verfügen kann. Dies ist anzunehmen, wenn ständige Dienstbereitschaft erwartet wird oder der Mitarbeiter in nicht unerheblichem Umfang ohne Abschluss entsprechender Vereinbarungen zur Arbeit herangezogen werden kann.

2.3. Darüber hinaus sind die folgenden Gruppen von freien Mitarbeitern selbstständig tätig, wenn sie für Produktionen einzelvertraglich verpflichtet werden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die freien Mitarbeiter wiederholt, d.h. für verschiedene oder

ähnliche Produktionen im Jahr - jedoch nicht für Sendereihen, für die ständige Dienstbereitschaft erwartet wird - verpflichtet werden. Zu diesen Berufsgruppen gehören:

Architekten *

Journalisten

Arrangeure

Kabarettisten ***

Artisten **

Komiker ***

Autoren

Kommentatoren

Berichterstatter

Komponisten

Bildgestalter ***

Korrespondenten

Bildhauer

Kostümbildner/Kostümberater

Bildregisseure ***

Kunstmaler

Bühnenbildner

Lektoren

Choreographen

Lichtgestalter/Lichtdesigner

Chorleiter ****

Moderatoren/Präsentatoren ***

Darsteller * *****

musikalische Leiter

Dirigenten ****

Onlinegrafiker

Diskussionsleiter *

Präsentatoren ***

Dolmetscher *

Producer ***

Editoren ***

Quizmaster/Showmaster

Entertainer ***

Realisatoren ***

Fachberater (auch Fachberater Musik)

Regisseure ***

Film- und Fernseharchitekten

Schriftsteller ,

Filmautoren

Solisten (Gesang, Musik, Tanz) **

Filmkomponisten

Tonmeister mit eigenem Equipment

Fotografen

Trailereditoren ***

Gesprächsteilnehmer *,*****

Übersetzer ***

Grafiker/Videografiker

Videografiker/Videodesigner

Interviewpartner *

^{*} Im Regelfall keine Künstler/Publiz isten im Sinne des KSVG.

^{**} Die als Gast außerhalb eines Ensem bles oder einer Gruppe eine Sololeistung

erbringen.

*** Wenn der eigenschöpferische Teil der Leistung überwiegt.

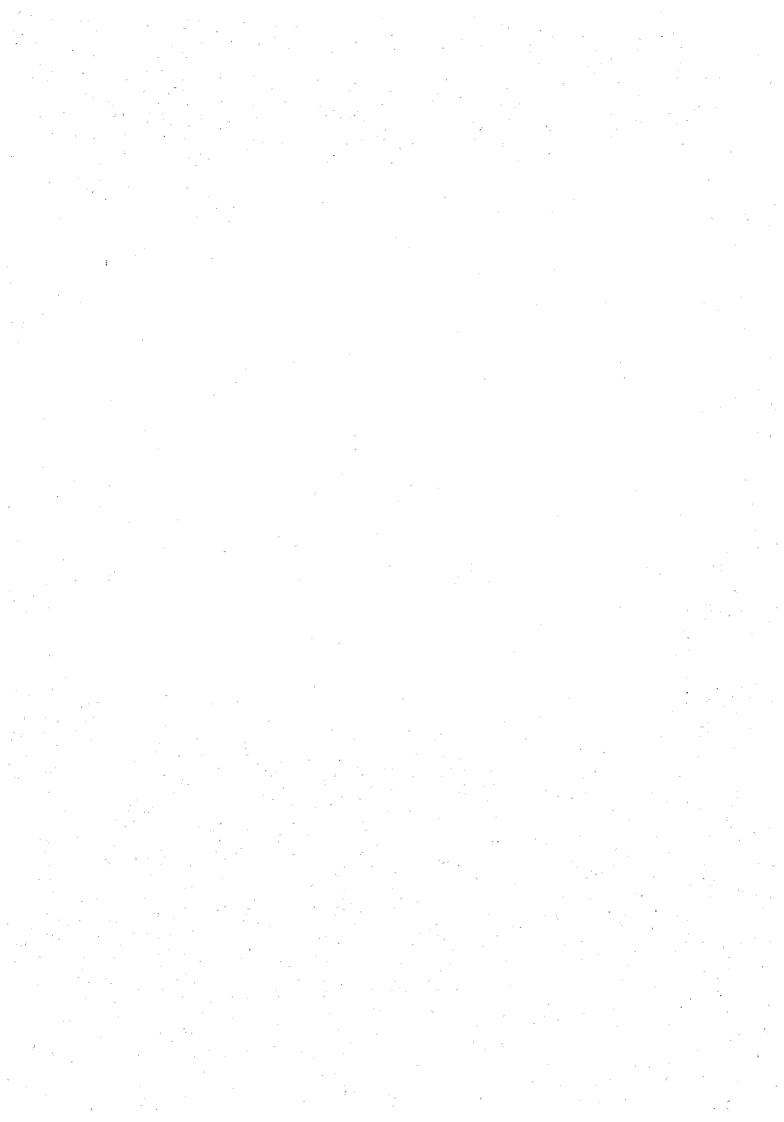
**** Soweit sie als Gast mitwirken oder Träger des Chores/Klangkörpers oder Arbeitgeber der Mitglieder des Chores/Klangkörpers sind.

***** Die als Gast in einer Sendung m it Live-Charakter mitwirken.

- 2.4. Wird der freie Mitarbeiter für denselben Auftraggeber in mehreren zusammenhängenden Leistungsbereichen tätig, von denen der eine als selbstständig und der andere als abhängig zu beurteilen ist, ist die gesam te Tätigkeit einheitlich als selbstständige Tätigkeit oder als abhängige Beschäftigung zu behandeln. Die Einordnung dieser Mischtätigkeit richtet sich nach der überw iegenden Tätigkeit, die sich aus dem Gesamterscheinungsbild ergibt. Für die Frage des Ü berwiegens kann auch auf die Höhe des aufgeteilten Honorars abgestellt werden.
- 2.5. Übernimmt ein nichtselbstständiger Mitarbeiter für seinen Arbeitgeber zusätzliche Aufgaben, die nicht zu den Nebenpflichten aus seiner Haupttätigkeit gehören, so ist nach den allgemeinen Abgrenzungskriterien zu prüfen, ob die Nebentätigkeit selbstständig oder abhängig ausgeübt wird.
- 2.6. Gehört ein freier Mitarbeiter nicht zu einer der im Negativkatalog (Ziffer 2.2) genannten Berufsgruppen, so kann aufgrund besonderer Verhältnisse des Einzelfalls die Tätigkeit gleichwohl selbstständig sein.
- 2.7. Gehört ein freier Mitarbeiter zu einer der in Ziffer 2.2 genannten B erufsgruppen, so kann er aufgrund besonderer Verhältnisse des Einzelfalls gleichw ohl abhängig beschäftigt sein.
- 2.8. Choraushilfen sind grundsätzlich abhängig beschäftigt. Für Orchesteraushilfen gelten die Ausführungen in Ziffer 2.2.



Arbeitnehmerähnliche Selbstständige Scheinselbstständigkeit



Gemeinsames Rundschreiben vom 16.01.1996 betr. KSVG

hier: Durchführung ab 1. Januar 1996

des AOK Bundesverbandes des IKK Bundesverbandes des Verbandes der Angestellten-Krank enkassen e.V. des VDR der BfA der LVA Oldenburg-Brem en der Künstlersozialkasse, Wilhelmshaven

1 Kreis der versicherten Personen

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 SGB V Versicherungspflicht

Zu § 2 Nr. 5 SGB VI elbstständig Tätige

Zu § 20 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3, Abs. 4 SGB XI ersicherungspflicht in der sozialenPflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

Zu § 1 KSVG

Zu § 2 KSVG

1.1 Allgemeines

Die Versicherung der selbstständigen Künstler in der R entenversicherung der Angestellten, in dergesetz lichen Krankenversicherung und in der soz ialen Pflegeversicherung ist eine Pflichtversicherung. Dies ergibt sichnicht nur aus den Vorschriften des KSVG, sondern für die Rentenversicherung auch aus § 2 Nr. 5 SGB VI,für die Krankenversicherung auch aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 SGB V und für die soziale Pflegeversicherung auchaus § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 i.V.m. Satz 1 SGB XI. In diesen Vorschriften wird festgelegt, dassselbstständige Künstler nach näherer Bestim mung des KSVG der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie in der Krankenversicherung als auch in der sozialen Pflegeversicherung unterliegen. In dieVersicherungspflicht der sozialen Pflegeversicherung werden nach § 20 Abs. 3 SGB XI auch die freiwillig in dergesetzlichen Krankenversicherung Versicherten einbezogen. Diese Versicherten haben Anspruch auf einen Beitragszuschusszu den Aufwendungen für ihre soziale Pflegeversicherung (vgl. Abschn. 11.11.2.1).

§ 20 Abs. 4 SGB XI (vgl. dazu die Ausführungen im Gemeinsamen Rundschreiben vom 20.10.1994, Abschn. All 2.11) ist im Bereich der Künstlersozialversicherung von besonderer Bedeutung. Die Künstlersozialkasse hatauf Grund dieser Regelung

insbesondere bei älteren Beruf sanfängern kritisch zu prüfen, ob die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit nur deshalb vorgegeben wird, um in den Genuss des Versicherungsschutzes der sozialen Pflegeversicherung zu gelangen.

Insoweit ist die Regelung des § 20 Abs. 4 SGB XI bei der Prüf ung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 KSVG einz ubeziehen.

Ermittelt die Künstlersoz ialkasse das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 20 Abs. 4 SGB XI und wird die Vermutung nicht widerlegt, stellt sie das Nichtbestehen von Versicherungspflicht nach dem KSVG fest.

Unter diese Regelung fallen auch die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die von derKrankenversicherungspflicht als Künstler befreit wurden.

1.2 Personenkreis

Der künstlerisch/publiz istisch tätige Personenk reis wird im KSVG nur allgem ein definiert. DerGesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, im Wege der Aufzählung von Berufsbezeichnungen die k ünstlerischenund publiz istischen Tätigkeiten im Einzelnen aufzuführen. Es kann dann dav on ausgegangen werden, dass die im Künstlerbericht der Bundesregierung auf geführten Berufsgruppen (vgl. Bundestagsdruck sache 7/3071 S. 7) sowiedie im Bereich "Wort" tätigen Autoren, insbesondere Schrift tsteller und Journalisten, zu den Künstlern oder Publiz isten im Sinne des KSVG zählen (vgl. Bundestagsdruck sache 9/26 S. 18).

Die nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen sind grundsätz lich als künstlerisch bzw.publizistisch tätig im Sinne des KSVG anzusehen. Die Aufzählung berück sichtigt neben den im Künstlerbericht genannten Beruf sgruppen auch die zum Künstlerbegriff des KSVG ergangene R echtsprechung sowiedie bei der prak tischen Durchführung des KSVG gewonnenen Erkenntnisse. Sie ist jedoch auf Grund derbranchenspezifischen Besonderheiten und der ständigen W eiterentwicklung nicht abschließend. In dieserAuf zählung nicht enthaltene aber ähnlich gelagerte T ätigkeiten können daher ebenfalls alskünstlerisch/publizistisch im Sinne des KSVG einzustufen sein.

Bereich Musik:

Komponist
Texter, Librettist
Musikbearbeiter, Arrangeur
Kapellmeister, Dirigent
Chorleiter*1)
Instrumentalsolist in der "ernsten Musik"
Orchestermusiker in der "ernsten Musik"*2)
pern-, Operetten-,Musicalsänger*3)
ied- undOratoriensänger
Chorsänger in der "ernsten Musik"*4)
Sänger in Unterhaltungsmusik, Show, Folklore
Tanz- und Pop-Musiker
Unterhaltungs- und Kurmusiker
Jazz- und Rockmusiker
Alleinunterhalter

Techno-Discjockey Tonmeister Pädagoge, Ausbilder, Dozent im Bereich Musik einschl. der musikalischen Früherziehung*5)

Bereich darstellende Kunst:

Ballett-Tänzer, Ballett-Meister
Schauspieler, Kabarettist*6)
Sprecher, Moderator, Rezitator
Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler
onf,rencier, Entertainer, Quiz master
Interhaltungsk ünstler/Artist, Travestiedarsteller
Regisseur, Filmemacher, Choreograf
Dramaturg
Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner
Filmarchitekt
Alleinunterhalter
Bühneneurythmist, Eurythmielehrer
Kameramann*7) *8),
Pädagoge, Ausbilder im Bereich darstellende Kunst
Theaterpädagoge, Atem-, Sprech-, Stimmlehrer

Bereich bildende Kunst/Design:

Bildhauer aperimenteller Künstler, Objek temacher Haler, Zeichner künstlerischer Grafiker f² orträt-, Genre-, Landschaftsmaler unstlerischer Fotograf, Lichtbildner, Fotodesigner, Werbefotograf, Pressefotograf Karikaturist, Trick- und Comiczeichner Illustrator Grafik-, Mode-*9), Textil-*10), Industrie-Designer, Layouter, Formgestalter ∠omputerkünstler,Videokünstler Keramiker, Glasgestalter*11) Textil-, Holz-, Metallgestalter*12) ⋌ estaurator von Gemälden und Skulpturen Schmuckgestalter*13) Stylist*14) Typograf*15) ₽ ädagoge, Ausbilder im Bereich bildende Kunst/D esign

Bereich Wort:

Schriftsteller, Dichter Autor für Bühne, Film, Funk und Fernsehen Lektor Journalist, Redakteur Bildjournalist, Bildberichterstatter Kritiker Wissenschaftlicher Autor Werbetexter, PR-Fachmann ublizistischer Übersetzer

Der künstlerische/publizistische Wert ist für die versicherungsrechtliche Beurteilung unbedeutend. Von einer Abgrenz ung hinsichtlich der Qualität der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit hat der Gesetzgeber bewusst abgesehen.

Der Künstler hat der Künstlersoz ialkasse zur Beurteilung der Versicherungspf licht aktuelle Nachweiseüber seine selbstständige k ünstlerische/publiz istische Tätigkeit vorzulegen. Dies können z.B. sein

- Unterlagen über Veröffentlichungen oder Ausstellungen,
- Vertragskopien,
- Nachweise über (abgeschlossene) k ünstlerische/publizistische Ausbildungen,
- Bescheinigungen über die Mitgliedschaft in berufsständischen Interessen- oder Versorgungseinrichtungen.

Diese Vorlagepflicht des Künstlers ergibt sich sow ohl aus den allgem einen Auskunftsund Meldepflichten(§ 11 Abs. 2 KSVG) sow ie aus den Vorschriften der KSVG-BÜVO (vgl. Abschnitt 11.12).

1.3 Voraussetzungen für den Eintritt von Versicherungspflicht

Der Eintritt der Versicherungspflicht ist davon abhängig, dass der selbstständige Künstler

- 1. überwiegend im Inland tätig ist,
- seine künstlerische/publizistische T\u00e4tigkeit erwerbsm\u00e4aig und nicht nurvor\u00fcbergehend aus\u00fcbt und
- im Zusammenhang mit seiner versicherungspflichtigen T\u00e4tigkeit nicht mehr als einenArbeitnehm er besch\u00e4ftigt, es sei denn, die Besch\u00e4ftigung dient der Berufsausbildung oder ist nach \u00a7 8SGB IV geringf \u00fcgig.

1.3.1 Überwiegende Tätigkeit im Inland

Versicherungspflichtig sind die Künstler, die ihre selbstständige Erwerbstätigkeitüberwiegend in der Bundesrepublik Deutschland ausüben. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem KSVG,aber aus dem im Sozialversicherungsrecht geltenden T erritorialprinzip, das in den §§ 3 ff. SGB IV geregeltist und über § 36a KSVG auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Künstlersozialkasse und den versichertenKünstlern Anwendung findet. Die

Besonderheiten des zwischenstaatlichen und überstaatlichen R echts sind auchbei der Versicherung nach dem KSVG zu berücksichtigen.

1.3.2 Erwerbsmäßigkeit

Eine selbstständige Erw erbstätigkeit ist insbesondere durch eigenes w irtschaftliches Risiko fürden Erfolg der Arbeit (Unternehmerrisiko), die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft unddie im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ein Unternehmerrisiko liegt immer dann vor, wenn der Erfolg des eigenen wirtschaftlichen Einsatzes ungewiss ist. Dabei kann der eigene wirtschaftlicheEinsatz entweder im Einsatz von Kapital und dem damit verbundenen Risiko seines Verlustes oder in der Ungewissheit desErfolges des Einsatzes der Arbeitskraft oder in beidem bestehen.

Das Vorliegen eines Unternehmerrisikos bedeutet für sich allein aber noch kleine Selbstständigkeit,sondern es muss hiermit auch eine größere Freiheit bei der Gestaltung und der Bestim mung des Umfangs desEinsatzes der eigenen Arbeitskraft verbunden sein. Im Einzelfall ist es möglich, dass einzelne der genanntenGesichtspunk te stärker oder weniger stark vorliegen. Sofern anhand der aufgezeigten Kriterien eine Entscheidungnicht möglich ist, ist auch die allgem eine Verkehrsanschauung zu berücksichtigen.

Die Spitzenverbände der Krank enkassen, der VDR, die Bundesanstalt für Arbeit und die Künstlersozialkasse haben am 13. Mai 1992 einen Abgrenz ungskatalog für die im Bereich "Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film - und Fernsehproduktionen künstlerisch und publizistisch tätigen Personen "erarbeitet. Es wird empfohlen, bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von im künstlerischen/publizistischen Bereich Beschäftigten/Tätigen nach diesem Abgrenzungskatalog zu verfahren. Der Katalog ist als Anlage 1diesem Gemeinsamen Rundschreiben beigefügt.

Was unter einer nicht nur v orübergehenden k ünstlerischen/publiz istischen Tätigkeit zu verstehenist, wird im KSVG nicht geregelt. In Anlehnung an die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV istdav on auszugehen, dass jede künstlerische/publiz istische Tätigkeit, die zum Zeitpunkt der Meldung bei derKünstlersozialkasse bereits seit mehr als zwei Monaten ausgeübt wird oder nicht bereits innerhalb v on zweiMonaten nach ihrer Auf nahme wieder aufgegeben werden soll, nicht nur vorübergehender Art ist und som it zurVersicherungspflicht führt.

1.3.3 Beschäftigung von Arbeitnehmern

Für die Beurteilung der Versicherungspf licht ist die Beschäftigung eines Arbeitnehmersunschädlich. Bei der Beschäftigung mehrerer Arbeitnehmer muss geprüft werden, ob Versicherungspf lichtnach dem KSVG ausgeschlossen ist. Ob die Arbeitnehmer künstlerisch/publizistisch tätig sind, ist für dieBeurteilung unerheblich. Maßgebend ist, dass die Beschäftigung im Zusammenhang mit derversicherungspflichtigen Tätigkeit des Künstlers ausgeübt wird. So sind beispielsweiseSchreibkräfte und Reinigungskräfte für die Arbeits- bzw. Büroräume bei der Beurteilung zuberücksichtigen, während Kräfte für den Privathaushalt keinen

Einfluss auf dieversicherungsrechtliche Beurteilung des Künstlers haben. Unberücksichtigt bleiben ebenf alls die zu ihrerBerufsausbildung Beschäftigten und Arbeitnehmer, die eine geringfügige Beschäftigung im Sinne von §8 SGB IV ausüben.

2 Versicherungsfreiheit

2.1 Wegen der Geringfügigkeit des Arbeitseinkommens

Zu § 3 Abs. 1, 2 KSVG

2.1.1 Allgemeines

Die Vorschrift beschreibt die Voraussetz ungen, unter denen selbstständige Künstler nach dem KSVG sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung als auch in der gesetz lichenRentenversicherung versicherungsfrei sind.

Danach sind selbstständige Künstler v ersicherungsfrei, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres aus derselbstständigen k ünstlerischen/publiz istischen Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseink ommen erzielen,das ein Siebtel der jew eils geltenden Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, bei höherem Arbeitseinkommenen Sechstel des Gesamteinkommens, nicht übersteigt.

Die Regelungen der §§ 15 und 16 SGB IV (Arbeitseink ommen bzw. Gesamteinkommen) gelten.

Eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung oder Tätigkeit in der Sozialversicherunghängt generell dav on ab, dass das monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen eine bestimmte Grenze nichtüberschreitet. Im Gegensatz dazu stellt man bei Künstlern wegen der oft sehr schwankenden Einkünfte aufden Zeitraum eines Kalenderjahres ab. Das maßgebliche Arbeitseinkommen oder das Gesamteinkommen istvorausschauend zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit und jeweils zum 1. Dezember für das folgendeKalenderjahr f estzustellen. Anhaltspunk te für diese Feststellung können die Einnahm en aus der Vergangenheit sein.

Wird die selbstständige k ünstlerische/publiz istische Tätigkeit nur während eines Teils desKalenderjahres ausgeübt, sind die genannten Grenz en entsprechend herabzusetzen. Dies gilt auch für Zeiten desBezuges von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. nach landesrechtlichen R egelungen. Dadurch wirdsichergestellt, dass Künstler, die nur deshalb das M indestarbeitseink ommen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 KSVG nichterreichen, weil sie nicht während des gesamten Kalenderjahres eine k ünstlerische/publiz istischeTätigkeit ausüben, nach dem KSVG versichert werden.

Beispiel (West):

Die künstlerische Tätigkeit wird ab 1. Juli 1996 ausgeübt. In der Zeit v om 1. Juli bis 31. Dezember 1996 (6 Monate) wird ein Arbeitseink ommen von insgesamt 5.000,- DM erwartet.

Bezugsgröße für 1996 =

49.560,~ DM

1/7 dieser Bezugsgröße =

7.080,- DM

Einkommensgrenze für 6 Monate =

3.540, - DM

Die künstlerische Tätigkeit ist versicherungspflichtig, weil das in den sechs Monaten erwarteteArbeitseinkommen ein Siebtel der für diese Zeit geltenden Bez ugsgröße übersteigt. Für die Zeit ab 1. Januar 1997 ist eine erneute Beurteilung erf orderlich.

2.1.2 Berufsanfänger

Personen, die erstmals eine selbstständige T ätigkeit als Künstler aufnehmen(Berufsanfänger), bleiben nach § 3 Abs. 2 KSVG in den ersten f ünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme ihrerTätigkeit auch dann versicherungspflichtig, wenn ihr Arbeitseinkommen die oben genannten Grenz en nichtübersteigt. Dabei ist es unerheblich, ob die Tätigkeit erstmals im Inland oder erstmals im Ausland aufgenommen wird.

Mit der Regelung des § 3 Abs. 2 KSVG wird den typischen Startschwierigkeiten bei einerselbstständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit Rechnung getragen. Wird nach Ablauf derFünfjahresfrist erneut eine selbstständige Tätigkeit als Künstler aufgenommen, kann diese Regelungnicht mehr angewandt werden. In diesen Fällen kann also auch mit Beginn der wiederholten Aufnahme derselbstständigen Tätigkeit Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit des Arbeitseinkommens eintreten.

Beispiel:

Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

als Kunstmaler in Italien am

10.5.1992

Danach Selbstständiger Restaurator von Gemälden

und Skulpturen bei gleichzeitiger Verlegung

des Wohnsitzes nach Deutschland am

1.7.1995

Eingang des Antrags bei der Künstlersozialkasse

auf Feststellung der Versicherungspflicht am

16.1.1996

Ablauf der Berufsanfängerzeit im Sinne von

§ 3 Abs. 2 KSVG am

5.1997.

Wird während des fünfjährigen Zeitraum's die künstlerische/publizistische Tätigkeit unterbrochen, so wird die 5-Jahres-Frist nicht gehem mt oder beginnt von neuem zu laufen.

2.2 Wegen einer Vorrangversicherung

2.2.1 In der Rentenversicherung

Zu § 4 Abs. 1 bis 8 KSVG

Von der Rentenversicherungspflicht werden Künstler nicht erfasst, deren Alterssicherung bereitsanderw eitig gewährleistet ist.

Hierzu gehören insbesondere

- Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Geistliche und Angehörige berufsständischerVersorgungseinrichtungen sow ie sonstige Personen, die einen beamtenähnlichen Versorgungsanspruch besitz en;
- Künstler, die auf Grund eines zugleich ausgeübten Beschäftigungsverhältnisses der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen oder die eine anderweitige selbstständige Tätigkeit ausüben (siehe aber nachf olgende zusätzliche Erläuterungen);
- Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind;
- Landwirte, die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 2ALG erf üllen;
 eineVersicherungspflicht als Ehegatte nach der Fik tion des § 1 Abs. 3 ALG schlieat die Rentenversicherungspflicht nach dem KSVG ebenfalls aus;
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters aus der gesetz lichen Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten oder der k nappschaftlichen Rentenversicherung;
- ehemalige Landwirte, die eine Altersrente oder nach Vollendung des 60.
 Lebensjahres Landabgaberente nach dem ALG beziehen;
- ordentlich Studierende einer H ochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule;
- Wehr- oder Zivildienstleistende, für die der Bund Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt.

Die von einem Künstler gleichzeitig ausgeübte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oderanderweitige selbstständige Tätigkeit führt nur dann zur Rentenversicherungsfreiheit nach dem KSVG, wenndas hieraus erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseink ommen während eines Kalenderjahres voraussichtlich mindestensdie Hälfte der jeweils geltenden Beitragsbem essungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestelltenbeträgt. Wird die Beschäftigung oder die selbstständige Tätigkeit nur während eines Teils desKalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen. Dabei kommt es auf eine vorausschauendeBetrachtung an, die für das zu beurteilende Kalenderjahr verbindlich bleibt. Erreicht das Arbeitsentgelt oderArbeitseink ommen den Grenzbetrag nicht, besteht auch nach dem KSVG Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

derAngestellten. Es liegt dann eine M ehrfachversicherung vor, wobei aber die Beitragsbem essungsgrenze derRentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu beachten ist (§ 22 Abs. 2 SGB IV).

Die Rentenversicherungspflicht als Künstler wird nicht von einer daneben ausgeübten nichterwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne von § 14 SGB XI beeinträchtigt. Sofernder Künstler auf Grund dieser Pflegetätigkeit nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI (vgl. GemeinsamesRundschreiben vom 20. Oktober 1994, Abschn. G) versicherungspflichtig ist, liegt eine Mehrfachversicherung vor.Allerdings gilt auch hier § 3 Satz 3 SGB VI, wonach die Versicherungspflicht als nicht erwerbsmäßigtätige Pflegeperson ausgeschlossen ist, wenn der Betreffende regelmäßig mehr als 30 Stundenwöchentlich selbstständig tätig ist.

2.2.2 In der Kranken- und Pflegeversicherung

Zu § 5 Abs. 1, 2 KSVG

Auch in der Krank enversicherung tritt Versicherungspflicht dann nicht ein, wenn der Künstler bereitsanderweitig gegen Krank heit in der gesetzlichen Krank enversicherung versichert ist oder er aus anderen Gründenk einen Versicherungsschutz benötigt. Hierbei handelt es sich um:

- Arbeiter, Angestellte oder Ausz ubildende, die nach § 5 Abs. 1 N r. 1 SGB V der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krank enversicherung unterliegen;
- Arbeiter oder Angestellte, die w egen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenz e nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung sind:
- Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilf e oder Unterhaltsgeld sowie von Eingliederungsgeld, Eingliederungshilf e und Altersübergangsgeld, die nach § 155 AFG für den Fall der Krank heit versichertsind. Nimmt der Versicherte während des Leistungsbezuges nach dem AFG eine selbstständige Tätigkeit alsKünstler auf und wird die Leistung zurückgefordert, gilt § 157 Abs. 3a Satz 2 AFG entsprechend. D.h.,begründet die selbstständige Tätigkeit dem Grunde nach Versicherungspf licht im Rahmen des KVSG und wirddies von der Künstlersozialkasse festgestellt, liegt ein anderweitiges Versicherungsverhältnis vor, das diePflichtversicherung nach § 155 AFG und damit die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KSVGrückwirkend beseitigt.
- Landwirtschaftliche Unternehmer, die auf Grund der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr.2 KVLG 1989 versichert sind, sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 KVLG 1989 versicherte mitarbeitendeFamilienangehörige.
- Personen, die neben ihrer selbstständigen T ätigkeit als Künstler eine anderweitigeselbstständige T ätigkeit erwerbsmäaig ausüben, sof ern diese nicht geringfügig im Sinnedes § 8 SGB IV ist,

Beispiel:

Selbstständige Unterhaltungsmusiker, voraussichtliches Jahresarbeitseink ommen

1996 in Höhe von10.000,- DM; daneben weitere selbstständige Tätigkeit als Diskothekenbesitzer mit einem Jahresarbeitseink ommen in Höhe von 40.000,- DM. Es besteht Versicherungspflicht nach dem KSVG lediglich in der Rentenversicherung. Versicherungsfreiheit nach dem KSVG besteht dagegen in der Krank en- und Pflegeversicherung, da dienicht künstlerische selbstständige Tätigkeit erwerbsmäßig und in mehr als geringfügigem Umfange ausgeübt wird;

- Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldaten der Bundeswehr und sonstige Beschäftigte desBundes, eines Landes, eines Gem eindeverbandes, einer Gemeinde, von öffentlich-rechtlichen Körperschaf ten, Anstalten, Stiftungen oder Verbänden öffentlich-rechtlicher Körperschaf ten oder derenSpitzenverbänden, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch aufFortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V); Geistliche derals öffentlich-rechtliche Körperschaf ten anerkannten Religionsgesellschaf ten, wenn sie nachbeam tenrechtlichen Vorschrif ten oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und aufBeihilfe haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB V);
- Lehrer, die an priv aten genehmigten Ersatzschulen hauptam tlich beschäftigt sind, wenn sie nachbeam tenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krank heit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB V);
- satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaf ten, Diakonissen und ähnliche Personen, wennsie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Bew eggründen mit Krankenpflege, Unterricht oderanderen gem einnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringesEntgelt bez iehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürf nisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidungund dergleichen ausreicht (§ 6 Abs. 1 N r. 7 SGB V)
- Personen, die nach dem Krankheitsfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheitgeschützt sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 SGB V);
- die in § 6 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 SGB V (siehe oben) genannten Personen, w enn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bez üge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfalle nachbeam tenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V);
- Wehr- oder Zivildienstleistende, wenn sie erst während ihres Wehr- oder Zivildienstes einek ünstlerische/publiz istische Tätigkeit aufnehmen und
- Gefangene, die unm ittelbar vor der Unterbringung in einer Straf vollzugsanstalt nicht als Künstlerk rankenversichert waren, da sie nach §§ 56 ff. Strafvollzugsgesetz Anspruch auf Gesundheitsfürsorgehaben und deshalb eines Krankenversicherungsschutzes als Künstler nicht bedürf en.

2.3 Konkurrenzverhältnis zu § 5 Abs. 5 SGB V

Arbeitnehmer (ständig oder unständig Beschäf tigte) unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, wenn sie hauptberuflich selbstständigerwerbstätig sind (§ 5 Abs. 5 SGB V). D ies gilt auch für hauptberuflich selbstständig tätige Künstler. H ieraus folgt, dass hauptberuflich selbstständig tätige Künstler ungeachtet einer danebenausgeübten Beschäf tigung

weiterhin der Krank enversicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen.

2.4 Versicherungsfreiheit in der sozialen Pflegev ersicherung

Soweit selbstständige Künstler nach § 5 Abs. 1 KSVG v ersicherungsfrei sind, besteht auch in dersozialen Pflegeversicherung Versicherungsfreiheit. Dies gilt auch, wenn der Künstler als Beruf sanfänger oderals Höherverdienender von der Krankenversicherungspflicht nach §§ 6 oder 7 KSVG (v gl. Abschn. 3) auf Antrag befreit wurde.

3 Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Zu § 6 Abs. 1, 2 KSVG

Zu § 7 Abs. 1, 2 KSVG

Zu § 7a Abs. 1, 2, 3 KSVG

3.1 Befreiungsrecht für PKV-versicherte Berufsanfänger-

Wer als Berufsanfänger (vgl. Abschn. 2.1.2) bei erstmaliger Aufnahme einer selbstständigenTätigkeit als Künstler bei einem privaten Krankenversicherungsunternehm en versichert ist, wird auf Antrag vonder Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Voraussetzung dafür ist, dass erfür sich und seine Familienangehörigen Vertragsleistungen erhält, die der Art nach denen dergesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Antrag auf Befreiung ist bei derKünstlersoz ialkasse zu stellen. Er kann nur innerhalb v on drei Monaten nach Feststellung der Versicherungspflichtgestellt werden. Wird er später gestellt, kann dem Antrag nicht mehr entsprochen werden. Die Befreiung wirkt vomBeginn der Versicherungspflicht an, sofern nicht bereits bis zur Antragstellung Leistungen der gesetzlichenKrankenversicherung in Anspruch genom men wurden. In diesen Fällen wirkt die Befreiung vom Beginn des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem sie beantragt wurde.

Beispiel:

Eintritt der Versicherungspflicht am 1.4.1996

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt am 20.6.1996

bis dahin keine Leistungen in Anspruch genom men

Beginn der Befreiung ab 1.4.1996

bis dahin Leistungen in Anspruch genom men

Beginn der Befreiung ab 1.7.1996

Selbstständige Künstler, die von diesem Befreiungsrecht Gebrauch gem acht haben, können bis zumAblauf von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme ihrer selbstständigen künstlerischen Tätigkeitschriftlich erklären, dass die seinerzeit beantragte Befreiung von der Versicherungspf licht enden soll. In diesenFällen tritt Versicherungspf licht nach Ablauf der Fünfjahresfrist ein.

Beispiel:

Aufnahme der versicherungspflichtigen künstlerischen Tätigkeit und somit Eintritt der Versicherungspflicht am 1.4.1996

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht wegen vorhandenem PKV-Schutz gestellt am 2.5.1996

Antrag stattgegeben ab 1.4.1996

Erklärung, dass die seinerz eit beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll, abgegeben am 4.10.1996

Ablauf der 5-Jahres-Frist 31.3.2001

Eintritt der Versicherungspflicht ab 1.4.2001

Nach Ablauf der Fünfjahresfrist ist ein Widerruf der Befreiung von der Versicherungspflicht nicht mehrmöglich.

3.2 Befreiungsrecht für höherverdienende Künstler

Krankenversicherungspflichtige Künstler, deren Arbeitseink ommen in den abgelaufenen drei Kalenderjahreninsgesam t über der Summe der Jahresarbeitsentgeltgrenz en der gesetzlichen Krankenversicherung für diese Jahregelegen hat, können sich von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag auf Befreiung muss biszum 31. März des Jahres gestellt werden, das auf den Dreijahreszeitraum folgt, in dem die Voraussetzungenerfüllt sind. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt. Sie kann nichtwiderrufen werden. Über den Befreiungsantrag entscheidet die Künstlersozialkasse.

Beispiel:

Jahresarbeitsentgeltgrenze	1993	:			64.800,00	DM
	1994				68.400,00	DM
	1995				70.200,00	DM
	1996				72.000,00	DM
Jahresarbeitseinkommen	1993		ŧ		62.000,00	DM
	1994			•	69.000,00	DM

1995

71.000,00 DM

1996

74.000,00 DM

- erster Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt am 18.1.1996.

 Dem Antrag kann nichtstattgegeben werden, weil das in den letz ten drei zurückliegenden Kalenderjahren (1993 bis 1995)insgesam t erzielteArbeitseinkommen (202.000,- DM) die Summe der Jahresarbeitsentgelte dieser drei Kalenderjahre (203.400,- DM) nichtüberschritten hat.
- zweiter Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt am 25.1.1997. Dem Antrag ist ab 1.2.1997 zuentsprechen, weil das in den letzten drei zurückliegenden Kalenderjahren (1994 bis 1996) insgesam t erzielteArbeitseinkommen (214.000,- DM) die Summe der Jahresarbeitsentgelte dieser drei Kalenderjahre (210.600,- DM)überschritten hat.

4 Beginn und Ende der Versicherungspflicht in der R enten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Zu § 8 Abs. 1, 2 KSVG

Zu § 48 Abs. 1 Nr. 2 SGB X Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung beiÄnderung der Verhältnisse

4.1 Beginn der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht beginnt grundsätzlich mit dem Tage, an dem die Meldung des Künstlers nach§ 11 Abs. 1 KSVG bei der Künstlersoz ialkasse eingeht, frühestens jedoch mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind. Der Meldung bei der Künstlersoz ialkasse stehtdie Meldung bei einem anderen Versicherungsträger oder einer anderen Behörde gleich (§ 16 SGB I). Beim Fehlen einer Meldung beginnt die Versicherungspf licht mit dem Tage des Bescheides der Künstlersozialkasse, mit demder Eintritt der Versicherungspflicht bekannt gegeben wird. Durch § 8 Abs. 1 Satz 3 KSVG wird der Beginn der Versicherungspf licht bei bestehender Arbeitsunf ähigkeit bis zu deren Ende hinausgeschoben. D amit wird einbewusstes Hinauszögern der Versicherungspflicht bis zum Eintritt von Arbeitsunf ähigkeit verhindert. Die Versicherungspflicht beginnt deshalb erst mit dem Wiedereintritt der Arbeitsf ähigkeit.

Beispiel:

Aufnahme der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit am 1.4.1996

Eintritt von Arbeitsunfähigkeit am 12.5.1996

Eingang der Meldung des Künstlers nach § 11 Abs. 1 KSVG bei der Künstlersozialkasse am 17.5.1996

Ende der Arbeitsunfähigkeit am 10.9.1996

Beginn der Versicherungspflicht am 11.9.1996

4.2 Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht endet mit der Aufgabe der selbstständigen künstlerischen/publiz istischenTätigkeit oder bei Eintritt von Versicherungsfreiheit oder einer vorrangigen Versicherungspflicht (§§ 4 und 5 KSVG).

Infolge der Eigenart der künstlerischen Tätigkeit ist es erforderlich, bei Eintritt vonVersicherungsfreiheit § 48 SGB X (Auf hebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung derVerhältnisse) nur m odifiziert anzuwenden. Wann eine Änderung der Verhältnisse (Versicherungsf reiheit)eingetreten ist, lässt sich nur in den in § 8 Abs. 2 Satz 1 KSVG aufgeführten Fällen(Versicherungsf reiheit nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 8 oder nach § 5 KSVG) genau f eststellen. In den übrigenFällen soll deshalb aus Gründen der Klarheit und der R echtssicherheit die Versicherungspf licht erst mitWirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die Versicherungspf licht ist vom Ersten des folgenden Monats anaufzuheben, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung der Verhältnisse Kenntnis erhält. D asEnde der Versicherungspf licht soll nicht von der Dauer des Verwaltungsverfahrens abhängen. Hat der Versichertev orsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gem acht, kann die Versicherungspf licht rückwirkend aufgehoben werden.

Dies gilt gleicherm aßen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung vonMitteilungspflichten, wenn der Versicherte der Künstlersoz ialkasse Angaben über Sachverhaltsänderungenv orenthält, die zu einer für ihn ungünstigen Entscheidung führen würden.

Die nachfolgenden Beispiele stellen den "N ormalfall" dar, ungeachtet etwaiger Vorsatz- oderFahrlässigkeitstatbestände.

Beispiele:

- Eintritt der Versicherungspflicht nach dem KSVG am 1.4.1996

Eintritt von Versicherungsfreiheitstatbeständen nach § 4 N r. 1oder 3 bis 8 bzw. nach § 5 KSVG am 1.10.1996

Die KSK wurde über den Eintritt des Versicherungsf reiheitstatbestandes informiert am 20.10.1996

Ende der Versicherungspflicht am 30.9.1996

- Eintritt der Versicherungspflicht nach dem KSVG am 1.4.1996

Eintritt von Versicherungsfreiheitstatbeständen nach § 4 N r. 2 KSVG am 1.10.1996

Die KSK wurde über den Eintritt des Versicherungsf reiheitstatbestandes informiert am 20.10.1996

Ende der Versicherungspflicht am 31.10.1996

Eintritt der Versicherungspflicht nach dem KSVG am 1.4.1996.

Aufgabe der selbstständigen kunstlerischen Tätigkeit zum 30.6.1996

Die KSK wurde über die Aufgabe der selbstständigen T ätigkeit informiert am 15.12.1996

Ende der Versicherungspflicht am 31.12.1996

- *1) Amtl. Anm.: DieseTätigkeit wird vielfach auch im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnissesausgeübt.
- *2) Amtl. Anm.: Diese Tätigkeit wird vielfach auch im Rahmen einesabhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt.
- *3) Amtl. Anm.: Diese T\u00e4tigkeit wird vielfach auch im Rahmen einesabh\u00e4ngigen Besch\u00e4ftigungsverh\u00e4ltnisses ausge\u00fcbt.
- *4) Amtt. Anm.: DieseTätigkeit wird vielfach auch im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnissesausgeübt.
- *5) Amtl. Anm.: DieseTätigkeit wird vielfach auch im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnissesausgeübt.
- *6) Amtl. Anm.: Diese T\u00e4tigkeit wird vielfach auch im Rahmen eines abh\u00e4ngigen\u00eBesch\u00e4ftigungsverh\u00e4ltnisses ausge\u00fcbt.
- *7) Amtl. Anm.: Diese Tätigkeit wird vielfach auch imRahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt.
- *8) Amtl. Anm.: Die Abgrenzung zu einer nicht künstlerischen/handwerklichen Tätigkeit ist auf Grund des konkreten Einzelfalles zu treffen.
- *9) Amtl. Anm.: Die Abgrenzungzu einer nicht künstlerischen/handwerklichen Tätigkeit ist auf Grund des konkreten Einzelfalles zu treffen.
- *10) Amtl. Anm.: Die Abgrenzung zu einer nichtkünstlerischen/handwerklichen Tätigkeit ist auf Grund des konkreten Einzelfalles zu treffen.
- *11) Amtl. Anm.: Die Abgrenzung zu einernicht künstlerischen/handwerklichen Tätigkeit ist auf Grund des konkreten Einzelfalles zu treffen.
- *12) Amtl. Anm.: Die Abgrenzung zueiner nicht künstlerischen/handwerklichen Tätigkeit ist auf Grund des Konkreten Einzelfalles zu treffen.
- *13) Amtl. Anm.: Die Abgrenzung zu einer nichtkünstlerischen/handwerklichen Tätigkeit ist auf Grund des konkreten Einzelfalles zu treffen.
- *14) Amtl. Anm.: Die Abgrenzung zu einer nichtkünstlerischen/handwerklichen Tätigkeit ist auf Grund des konkreten Einzelfalles zu treffen.
- *15) Amtl. Anm.: Die Abgrenzung zu einer nichtkünstlerischen/handwerklichen Tätigkeit ist auf Grund des konkreten Einzelfalles zu treffen.

t	

Versicherungspflicht - Sozialversicherung - Künstlersozialversicherung - Zeitschriftenbeitrag - Publistische Tätigkeit - Biologiestudium

Gericht:

BSG

Datum:

30.01.2001

Aktenzeichen:

B 3 KR 11/00 R

Rechtsgrundlagen:

§ 5 KSVG § 2 KSVG

§ 2 KSVG

Sachqebiete:

Soziales - Gesetzliche Krankenversicherung

Soziales - Soziale Pflegeversicherung Soziales - Gesetzliche Unfallversicherung Soziales - Gesetzliche Rentenversicherung

Entscheidungsform: Urteil

Fundstellen:

DStR 2001, 1358 FAr 2001, 287 DStR 2001, 1358 SGb 2001, 240 Aus 2001, 51 Aus 2001, 51

Leitsatz:

Diese Entscheidung enthält k einen zur Veröffentlichung bestim mten Leitsatz.

Entscheidung im Volltext:

Gründe

i.

Der Kläger, der Biologie mit Diplomabschluß studiert hat, beantragte am 14. März 1996 die Feststellung seiner Versicherungspf licht nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publiz isten (Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)). Dazu gab er an, er verfasse für Zeitschriften vorwiegend zoologisch-ökologische Beiträge, fertige auch grafische Darstellungen an und wirke in Film und Fernsehen, insbesondere bei Zeichentrickfilmen, verfassend, redigierend, wissenschaftlich beratend, übersetz end, grafisch gestaltend und Regie führend mit; das entsprechende Eink ommen schätze er für 1996 bei etwa 70 Arbeitstagen auf 18. 000 DM. Außerdem stelle er plastische Modelle ausgestorbener Tiere für naturwissenschaftliche Museen in Originalgröße her, wodurch er 1996 bei etw a 200 Arbeitstagen schätzungsweise 40.000 DM verdienen werde. Die Beklagte stellte hinsichtlich des erstgenannten T ätigkeitsfeldes ab dem 14. März 1996 Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten fest. In der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung bestehe hingegen Versicherungsf reiheit, da der Kläger mit dem Modellbau eine nichtkünstlerische Tätigkeit mehr als geringfügig ausübe; denn bei der R ekonstruktion

ausgestorbener Tiere werde keine eigenschöpferische Gestaltung verlangt (Bescheid vom 15. Juli 1996 und Widerspruchsbescheid vom 20. November 1996).

Im Klageverfahren hat der Kläger den künstlerischen Charakter seiner Tätigkeit als Tiermodellbauer geltend gem acht, die weniger an Vorgaben gebunden sei als etw a das naturgetreue Malen eines Objek tes. Das Sozialgericht hat die Klage abgew iesen (Urteil vom 4. Mai 1998). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Klägers auch die Krank en- und Pflegeversicherungspflicht nach dem KSVG ab dem 14. März 1996 festgestellt (Urteil vom 16. Juni 2000). Das LSG hat ausgeführt, das Modellieren ausgestorbener T iere entspreche den Gattungsanf orderungen der Bildhauerkunst (in Form der Plastik) iS von § 2 Abs 2 Nr 1 der Verordnung zur Durchführung des KSVG (KSVGDV) und sei deshalb eine künstlerische Tätigkeit iS des § 2 KSVG.

Mit der Revision rügt die Beklagte die Verletzung von § 5 iVm § 2 KSVG. Sie macht geltend, die Typologie der Ausübungsformen in § 2 KSVG und den §§ 1, 2 KSVGD V diene der Differenzierung bei der Abgabenerhebung, nicht aber der materiellen Definition des Kunstbegriffs. Bei diesem seien vielmehr die anerkannten Kunstrichtungen und die Zuordnung zu einem künstlerischen Beruf zu berücksichtigen. Die Rekonstruktion ausgestorbener Tiere könne nicht der Bildhauerkunst zugeordnet werden; insoweit sei eine allgem eine Verkehrsauffassung weder festgestellt noch behauptet worden. Auch das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Eigenschöpferische als etwas Neues, das über das Gegenständliche hinausgehe und unm ittelbarer Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers und seines Gestaltungsspielraum s sei, liege hier nicht vor. Es bestehe eine derartige Verk ehrsauffassung weder bei bildenden Künstlern, noch bei den Besuchern in naturk undlichen Museen, die auch nicht der Wirkbereich von Kunst seien. Das Nachbilden von Tieren sei ebensowenig Kunst wie der Nachbau historisch, archäologisch oder paläoontologisch bedeutsam er Gegenstände; zudem müsse sich der Kläger an wissenschaftliche Vorgaben halten. Die für die Abgrenzung zwischen Kunst und Kunsthandwerk maßgebliche "Anerkennung in Fachkreisen" habe vom LSG nicht festgestellt werden können.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juni 2000 aufzuheben und die Beruf ung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 4. Mai 1998 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

11.

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht entschieden, daß der Kläger nach § 2 Satz 1 KSVG vom 27. Juli 1981 (BGBI I, 705 m it den Änderungen vom 20. Dezember 1988, BGBI I 2606, und vom 26. Mai 1994, BGBI I 1014) ab 14. März 1996 auch in der gesetz lichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig ist. Der Kläger übt als Tiermodellbauer entgegen der Auf fassung der Beklagten eine künstlerische Tätigkeit und damit keine "nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit" aus (§ 5 Abs 1 Nr 5, Abs 2 KSVG). Ein Bef reiungstatbestand liegt nicht vor. Bereits im Antragsjahr 1996 überschritt der Kläger m it seinem

Einkommen aus künstlerischer und publiz istischer Tätigkeit ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs 1 Soz ialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) und ein Sechstel seines Gesamteinkommens (§ 3 Abs 1 KSVG).

Nach § 2 Satz 1 KSVG ist Künstler iS des KSVG, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß das KSVG dam it eine an der Typologie der Ausübungsformen orientierte Einteilung in Kunstgattungen v ornimmt, die zur Differenzierung bei der Abgabenerhebung dient (v gl die §§ 1 und 2 KSVGD V), den Kunstbegriff jedoch nicht materiell definiert. Dieser Begriff ist vielmehr aus dem Regelungszweck des KSVG, der historischen Entwicklung und der allgem einen Verkehrsauffassung zu erschließen. Immer ist dem Kunstbegriff iS des KSVG eine eigenschöpf erische Leistung immanent, für die angesichts des Zwecks der Künstlersozialversicherung -Schutz gerade auch des weniger erfolgreichen Künstlers - allerdings ein relativ geringes Niveau ausreicht (vgl zuletzt Urteile vom 20. März 1997, - 3 RK 15/96 -, BSGE 80, 136 = Soz R 5425 § 2 Nr 5 - Musikinstrumentenbauer -; vom 24. Juni 1998, - B 3 KR 13/97 R, BSGE 82, 164 = Soz R 3-5425 § 2 Nr 8 - Feintäschner - und - B 3 KR 11/97 R = SozR 3-5425 § 25 Nr 11 - Fotograf -; vom 26. November 1998, - B 3 KR 12/97 R, BSGE 83, 160 = Soz R 3-5425 § 2 Nr 9 - Berufsringer -; vgl zur Zielrichtung des KSVG auch: BT -Drucks 9/26, S 18 zu § 2 und 8/3172, S 19 ff sowie zum Kunstbegriff des Art 5 GG, BVerfGE 30, 173, 188 ff sowie 81, 108, 116).

Mit der Rekonstruktion eines ausgestorbenen Tieres - dh dem Herstellen eines plastischen Modells dieses Tieres (in Originalgröße oder verkleinert) - erbringt der Kläger nicht eine lediglich handw erkliche oder technisch-manuelle, sondern eine künstlerische Leistung iS v on § 2 Abs 1 KSVG. Dabei muß der Kläger zunächst die verfügbaren (natur-)wissenschaftlichen Unterlagen wie aufgefundene Versteinerungen oder entsprechende Funde von verwandten Tieren heranziehen und wissenschaftliche Abhandlungen über das Tier, seine natürliche Umwelt und seine Lebensweise auswerten. Mit Hilfe dieser Unterlagen muß er sich eine Vorstellung von den wissenschaftlich gesicherten oder wahrscheinlichen Grundstruk turen des Tieres wie ungefähre Gestalt, Größe und Proportionen v erschaffen. Danach muß er sich Gedanken machen, wie diejenigen Elem ente ausgesehen haben könnten, über welche die Wissenschaft nur wenig oder nichts aussagen kann - weil sie in den Versteinerungen nicht oder kaum zum Vorschein kommen -, wie etwa Beschaffenheit der Haut, Augen, Körperhaltung, Gesam taussehen und -ausdruck. Schließlich muß er alles in eine dreidim ensionale Form umsetzen - nach dem Vortrag des Klägers unter Verwendung von "gießbaren Materialien, Metallen und Kunststoffen" - und dabei handwerkliches Geschick sowie ein erhebliches Maß an Gestaltungskraft und Phantasie entwickeln. Sein Ziel ist es, dem Modell "Leben einzuhauchen", dh eine anschauliche Gestalt zu finden, bei der auch ein objek tiver Betrachter die Überzeugung gewinnt, daß das Tier so ausgesehen haben könnte.

Diese Tätigkeit kann - im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten - nicht als bloß handwerklich eingestuft werden. Die Handwerksordnung (HwO) kennt zwar zB auch die Berufe des (Holz-)Modellbauers, des Metallbildners und des Stein- oder Holzbildhauers (vgl Anlage zu § 1 Abs 2 HwO, III Nr 42, II Nr 33, I Nr 11 und III Nr 44). Der Kläger arbeitet jedoch mit "gießbaren Materialien, Metallen und Kunststoffen" und läßt sich schon von daher nicht in das - in erster Linie historisch geprägte - Berufsbild der genannten Handwerksberufe einordnen. Die Tätigkeit des Klägers geht auch über die technisch-manuelle, im wesentlichen konservierende Arbeit eines "Präparationstechnischen Assistenten" hinaus. Dieser staatlich anerkannte Ausbildungsberuf (vgl zum folgenden etwa den Ausbildungsplan des Beruf skollegs

der Stadt Bochum) ist zwar auch darauf ausgerichtet, anhand von Fossilien zu versuchen, die Fundstück e zu einem Ganzen zusammenzufügen, um sich ein Bild vom Körperbau des Tieres zu machen, woraus sich wiederum - auch durch Vergleich mit lebenden Tieren - Schlüsse auf dessen Lebensweise ziehen lassen. Zu diesem Berufsbild gehört es aber nicht, lebensnahe M odelle anzufertigen, um sie in Museen auszustellen. Für diese Auf gabe werden nach den vom LSG eingeholten Ausk ünften von naturwissenschaftlichen Museen zur Erzielung besonders effektvoller Darstellungen ("Blick fang" am Eingang uä) vor allem anerkannte Künstler, insbesondere Bildhauer, herangez ogen. Soweit auch Präparatoren mit dieser Aufgabe betraut werden, betätigen sie sich außerhalb ihres eigentlichen Beruf sbildes; welches Niveau sie in diesem Rahmen erreichen, kann daher dahinstehen.

Der Kläger übt mit seiner Tätigkeit als Tiermodellbauer - auch nach seinem eigenen Anspruch - allerdings auch nicht die Kunst eines Bildhauers (v. gl § 2 Abs 2 Nr 1 KSVGDV) aus, wie das LSG gemeint hat; insbesondere ist er nicht schon deshalb. weil er in diese Kunstrichtung als einer der drei k lassischen Gattungen der bildenden Kunst neben der Malerei und der Graphik (vol Brockhaus, Die Enzyklopädie, 20, Aufl. Bd 3, Leipzig/Mannheim 1996, Stichwort "Bildhauerk unst, Bildhauerei, Bildnerei") formal eingeordnet werden könnte, ohne weitere Prüfung der Qualität der eigenschöpferischen Leistung als Künstler iS des KSVG anz usehen. Die Bildhauerkunst ist dadurch geprägt, daß ihre W erke durch die Aufstellung und Betrachtung an bestimmten Orten eine ästhetische und ideelle Funk tion erfüllen. weitergehende Zwecke aber grundsätzlich nicht verfolgt werden. Die Arbeiten des Klägers dienen dagegen in erster Linje (m. useums-)pädagogischen Zwecken, nämlich der naturwissenschaftlichen Information einerseits und der Weckung des Interesses andererseits, letzteres als unabdingbarer Voraussetz ung für die Aufschließung der Besucher - insbesondere solcher in k indlichem und jugendlichem Alter - für wesentlich umfangreichere Informationen und wesentlich weitergehender pädagogischer Ziele im Verlauf eines Museumsbesuchs.

Wenn der Kläger mithin nicht als klassischer Bildhauer eingestuft werden kann (und will), so schließt das seine Einordnung als "bildender Künstler" iS des KSVG aber nicht aus. Denn darunter fallen nicht nur solche Personen, die ideelle, z weckfreie Kunst ausüben. Die Verfolgung besonderer erz ieherischer oder weltanschaulicher Ziele (vgl BSG SozR 3-5425 § 2 Nr 2) schadet ebenso wenig wie die Einbindung ästhetischer Formen in die Funktion von Gebrauchsgegenständen bei sog D esign (vgl zur Einstufung einer zweckgebundenen Designertätigkeit als Kunst: Urteil des Senats vom 30. Januar 2001 - B 3 KR 1/00 R - zur Veröffentlichung vorgesehen), wenn nur ein Mindestmaß an eigenschöpferischer, freier Gestaltung festzustellen ist.

Das Erbringen einer eigenschöpf erischen Leistung auf einem derartigen Mindestniveau durch den Kläger kann nicht zweifelhaft sein. Er baut zwar auf der Grundlage sicherer wissenschaftlicher Erkenntnis auf, versucht im übrigen aber, mit seinen Werken in freier Gestaltung eine ideell-ästhetische Wirkung zu erreichen. Seine Arbeiten erfreuen sich wegen ihrer ästhetischen Wirkung auch der besonderen Wertschätzung der auftraggebenden Museen. Da es sich, wie ausgeführt, nicht um eine Leistung handelt, die auch im Rahmen eines Handwerkerberufs erbracht werden könnte, stellt sich die Frage nicht, ob die Gestaltungshöhe der Wierke diejenige übersteigt, die üblicherwielse im Rahmen eines Handwerks, insbesondere Kunsthandwerks, erbracht wird. Nur bei derartigen Abgrenz ungsschwierigkeiten zwischen (Kunst-)Handwerk einerseits und Kunst andererseits hat es der Senat als erforderlich angesehen, unter Uinständen auch die Einschätzung einschlägiger Künstlerkreise zu ermitteln (BSGE 80, 136 = Soz R 3-5425 § 2 Nr 5).

Die Einschätzung des Klägers als Künstler wird auch nicht dadurch gehindert, daß seine Arbeiten in naturwissenschaftlichen Museen ausgestellt werden (und dort in erster Linie einem museumspädagogischen Zweck dienen). Daß künstlerische Arbeiten auch von Museen verwertet werden, hat der Gesetzgeber in seiner Liste der Kunstverwerter vorausgesetzt (§ 24 Abs 1 Nr 2 KSVG), ohne dabei naturwissenschaftliche Museen auszuschließen (BSG Soz R 3-5425 § 24 Nr 9).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.



Künstler - Musikinstrumentenbauer

Gericht:

BSG

Datum:

20.03.1997

Aktenzeichen:

3 RK 15/96

Rechtsgrundlagen:

§ 1 KSVG

§ 2 KSVG

§ 4 Nr. 3 KSVG § 5 Nr. 5 KSVG § 1 KSVGDV

§ 2 KSVGDV

§ 77 SGG

Sachgebiete:

Soziales - Sozialverfahrensrecht

Entscheidungsform: Urteil

Vorinstanzen:

SG Mannheim 13.02.1996 - S 10 Kr 32/95 LSG Stuttgart 20.09.1996 - L 4 Kr 802/96

Leitsatz:

Zur Künstlereigenschaft eines Musikinstrumentenbauers.

Entscheidung im Volltext:

Gründe

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger als Künstler nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) pflichtversichert ist.

Der 1959 geborene Kläger studierte nach dem Abitur Musik und bestand 1981 im Hauptfach "Cembalo" die Abschlußprüfung; außerdem schloß er eine Ausbildung zum nebenberuflichen Kirchenmusiker ab. Danach erlernte er das Klav ier- und Cembalobauerhandwerk, übte diesen Beruf bis 1988 abhängig aus und legte 1989 die Meisterprüfung ab. Seit dem 9. August 1989 ist er als selbständiger C embalobauer tätig, mit einem Betrieb des Klavier- und Cembalobauerhandwerks in die Handwerksrolle der Handwerkskammer M. (M) eingetragen und als freiwilliges Mitglied bei der Allgem einen Ortskrankenkasse H. (AOK H) bzw deren Rechtsnachfolgerin, der Allgem eine Ortskrankenkasse (AOK) Baden-Württemberg, versichert; ferner leistet er Beiträge zur Handwerker(renten)versicherung an die Landesversicherungsanstalt (LVA) Baden.

Im Februar 1994 beantragte der Kläger bei der Bek lagten die Feststellung seiner Versicherungspflicht nach dem KSVG. Im Juni 1995 beantragte er im Gegenzug bei der Handwerkskammer die Löschung in der Handwerksrolle, worüber noch nicht entschieden ist. Durch Bescheid vom 25. Juli 1994 und - nachdem der Kläger vier positive Stellungnahm en von Musikprofessoren und Instrum entalsolisten zu seiner Künstlereigenschaft eingereicht hatte - Widerspruchsbescheid vom 8. Dezember 1994 stellte die Beklagte fest, daß ab 18. Februar 1994 Versicherungsf reiheit in der

Rentenversicherung (RV) der Angestellten sowie in der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) besteht. In der Begründung wurde ausgeführt, der Kläger gehöre zwar dem Personenkreis der selbständigen Künstler an und gelte daher in der Zeit vom 1. August 1989 bis 31. Juli 1994 als Beruf sanfänger iS des KSVG unabhängig von einem Mindesteinkommen als versicherungspflichtig; ab 18. Februar 1994 sei er aber wegen Eintragung in die Handwerksrolle (RV der Angestellten) bzwanderer nichtkünstlerischer Erwerbstätigkeit (gesetzliche KV) versicherungsfrei.

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben und f estgestellt, daß die Tätigkeit des Klägers als Cembalobauer ab 28. Februar 1994 der Versicherungspf licht nach dem KSVG unterliegt (Urteil vom 13. Februar 1996). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgew iesen (Urteil vom 20. September 1996). Es hat die Künstlereigenschaf t des Klägers verneint, weil Instrumentenbauer, auch die mit höchstem musikalischem Einfühlungsvermögen, nach dem allgemeinen Verständnis nicht als Künstler anz usehen seien. Es sei insow eit von dem formalen Kunstbegriff des KSVG auszugehen, der durch die Durchführungsverordnung (DV) zu § 2 KSVG konkretisiert werde und Instrumentenbauer nicht erfasse.

Mit der Revision rügt der Kläger die Verletz ung der §§ 1, 2, 4 Nr 3 und 5 Nr 5 KSVG sowie der §§ 77, 103 und 128 Soz ialgerichtsgesetz (SGG). Auf das Fehlen einer ausdrücklichen Nennung seines Beruf es im KSVG und dessen Durchführungsverordnung (DV) komme es nicht an. Im Gegensatz zur Fließbandproduktion sei bei ihm jedes Instrument das Produkt einer schöpferischen künstlerischen Tätigkeit; wie ein Komponist schaffe auch er Musik, ohne sie selbst auszuüben, in Form von Klangschöpfung. Die Bewertung durch die vier als Künstler qualifizierten Gutachter habe das Landessoz ialgericht (LSG) zu Unrecht völlig außer acht gelassen. In den Bescheiden habe die Bek lagte seine Künstlereigenschaft auch bereits bindend anerk annt. Schließlich könne die Eintragung in die H andwerksrolle nicht entgegenstehen, nachdem die Handwerkskammer zugesagt habe, sie nach Anerkennung der Künstlereigenschaft zu löschen.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. September 1996 aufzuheben und die Beruf ung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 13. Februar 1996 zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessoz ialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte und die Beigeladenen zu 2 und 4) beantragen, die R evision des Klägers zurückzuweisen.

Die übrigen Beteiligten haben k einen Antrag gestellt.

11.

Die Revision des Klägers ist iS der Zurück verweisung an das Landessoz ialgericht (LSG) zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begründet. Zur Entscheidung über die Versicherungspflicht des Klägers in der Künstlersoz ialversicherung sieht sich der Senat aufgrund der Feststellungen des Landessoz ialgericht (LSG) nicht in der Lage.

Der Feststellung der Versicherungspf licht des Klägers in der RV steht die Tatbestandswirkung der Eintragung in die H andwerksrolle, die die Versicherungspflicht nach § 4 Nr 3 KSVG ausschließt, nicht entgegen. D ie

Feststellung kann bedingt erfolgen für den Fall, daß der Kläger in der H andwerksrolle gelöscht wird, wie es die Handwerkskammer dem Kläger in Aussicht gestellt hat, w enn er im vorliegenden Rechtsstreit obsiegt. Dem Kläger kann nicht zugemutet werden, die Löschung in der Handwerksrolle, die ihm den Schutz der Handwerkerversicherung vermittelt, weiter zu betreiben, ohne zu wissen, ob er im Falle der Aufgabe des bisherigen Versicherungsschutz es den Versicherungsschutz aus der Künstlersozialversicherung erlangt.

Ob Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen KV nach § 5 Nr 5 KSVG besteht, wie die Beklagte angenommen hat, läßt sich aufgrund der bisherigen Feststellungen ebenf alls nicht beantworten. Die Beklagte ist zu dieser Auffassung gekommen, weil sie den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit des Klägers, den Instrum entenbau, nicht als künstlerische, sondern als handwerkliche bewertet hat. Zwar reicht allein das nach den Feststellungen des Landessoz ialgericht (LSG) nur gelegentliche Auf treten des Klägers als Instrum entalsolist zur Begründung seiner Versicherungspf licht nach dem KSVG nicht aus. Ist der Kläger aber auch als Instrum entenbauer Künstler und nicht Handwerker, könnte allenfalls das selbständige Reparieren und Stimmen fremder Musikinstrumente entgegenstehen, wenn diese Tätigkeiten mehr als geringfügig sind (§§ 4 Nr 1, 5 Nr 5 KSVG), was das Landessozialgericht (LSG) dann noch festzustellen hätte. Diese Tätigkeiten sind von dem Herstellen von Instrumenten sowie ihrem Verkauf oder ihrer Vermietung als bloße Verwertungsgeschäfte zu unterscheiden und zwanglos als handwerkliche Tätigkeiten einzuordnen.

Ob der Kläger als Instrum entenbauer Künstler iS des KSVG ist, läßt sich auf grund der bisherigen Feststellungen des Landessoz ialgericht (LSG) nicht entscheiden.

Nach § 1 KSVG idF des Gesetz es zur Änderung des KSVG vom 20. Dezember 1988 (BGBI I 2606) werden selbständige Künstler und Publiz isten in der RV der Angestellten und in der gesetzlichen KV versichert, wenn sie die künstlerische oder publiz istische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und nicht m ehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen.

Nach § 2 KSVG ist Künstler, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schaf ft, ausübt oder lehrt. Zutreffend ist das Landessozialgericht (LSG) im Anschluß an die Rechtsprechung des Senats dav on ausgegangen, daß das KSVG dam it eine an der Typologie der Ausübungsformen orientierte Einteilung in Kunstgattungen vornimmt, die zur Differenzierung bei der Abgabenerhebung dient (v gl §§ 1 und 2 KSVGDV vom 23. Mai 1984 - BGBI I 709), den Kunstbegrif f aber materiell nicht definiert. Er ist vielmehr aus dem Regelungszweck des KSVG unter Berück sichtigung der allgem einen Verkehrsauffassung zu erschließen (vgl zuletzt BSG SozR 3-5425 § 24 Nr 12 - Unterhaltungsshow; zum Kunstbegriff des Art 5 GG: BVerfGE 30, 173, 188 ff und 81, 108, 116; zur Zielrichtung des KSVG: BT -Drucks 9/26, S 18 zu § 2; BT-Drucks 8/3172, S 19 ff).

Soweit danach dem Kunstbegriff des KSVG eine eigenschöpf erische Leistung immanent ist, hat sich der Senat entsprechend dem Schutzzweck der Künstlersozialversicherung mit einem relativ geringen Niveau der Leistung begnügt (BSG SozR 3-5425 § 1 Nr 4 - Musikschule - und SozR 3-5425 § 24 Nr 12 - Unterhaltungsshow). Das Leistungsniveau des Klägers steht hier allerdings außer Streit; es geht darum, ob seinem Schaffen eine schöpf erische Leistung zugrunde liegt, die über den Bereich des H andwerklichen hinausgeht. Das Landessozialgericht (LSG) ist zutreffend davon ausgegangen, daß Personen, die eine handw erkliche Tätigkeit iS der Handwerksordnung (HwO) ausüben, nicht als Künstler iS des § 2 KSVG

angesehen werden können. Dies ergibt sich aus dem Zweck des KSVG, vornehmlich solche Personengruppen zu schützen, die vor der Einführung des KSVG gegen die sozialen Risiken nicht abgesichert waren. Dies trifft auf Handwerker nicht zu.

Die Abgrenzung entspricht derjenigen von Handwerk und freiem Beruf im Gewerberecht. Tätigkeiten, die dem Berufsbild eines Handwerks entsprechen, werden von der Handwerksordnung (HwO) nur dann nicht erfaßt, wenn sie nicht als stehendes Gewerbe, sondern als freier Beruf ausgeübt werden (vgl Siegert/Musielak, Das Recht des Handwerks, 2. Aufl 1984, § 1 Anm C 1 a; Honig, HwO, 1993, § 1 RdNrn 9, 15). Dies setzt voraus, daß es sich um eine freie wissenschaftliche, künstlerische oder publiz istische Tätigkeit höherer Art handelt (Marcks in: Landmann/Rohmer, GewO, Bd 1, Stand August 1996, Einl R dNrn 65 ff; Friauf in: Fuhr, Komm zur GewO, Stand Februar 1989, § 1 RdNr 94).

Die für die Abgrenzung somit maßgebende Feststellung einer eigenschöpf erischen Leistung ergibt sich noch nicht daraus, daß der Kläger, w ie er selbst angibt, nach eigener Planung indiv iduelle Stücke entsprechend den Vorstellungen seiner Auftraggeber fertigt. Denn individuelle Fertigung z eichnet auch das Handwerk aus und unterscheidet es insow eit von der industriellen Produk tion. Für die Bewertung als künstlerische Leistung kommt es darüber hinaus darauf an, ob eine über eine rein technisch-manuelle Gestaltung hinausgehende schöpf erische Leistung entfaltet wird.

Zutreffend hat das Landessoz ialgericht (LSG) erwogen, daß insoweit die künstlerische Leistung nur in dem Schaffen von Musik liegen kann, nicht dagegen in der Herstellung bildender Kunst, w eil das Instrument nicht als Gegenstand der Betrachtung, sondern als Quelle v on Tönen zu beurteilen ist. Den naheliegenden Vergleich mit einem Komponisten, der nicht selbst musiziert, sondern nur die Voraussetzung, das Programm, dafür schafft und unbestritten als musikschaffender Künstler gilt, hat das Landessoz jalgericht (LSG) mit dem Argument verworfen, das Bauen eines Instruments, dem man seine Klangqualität nicht ansehe, unterscheide sich von dem Komponieren dadurch, daß ein Musikkundiger beim Lesen der Noten sich sogleich auch den Klang vorstellen könne. Indessen ist es fraglich, ob ein Instrumentenkenner sich nicht auch bei den Produk ten des Klägers eine Vorstellung vom Klangbild machen kann. Entscheidend ist aber, daß es auf dieses Kriterium auch für die Einstufung des Komponierens als Musikschaffen nicht ankommt. Es reicht aus, daß ein eigenschöpferischer Beitrag dazu geleistet wird, daß aus Tönen Musik wird. Nichts anderes kann auch für den Instrumentenbauer gelten, sof ern er nicht nur die Erzeugung von Tönen nach den Regeln des Handwerks bewirkt, sondern an der Klangschöpfung als Musiker entscheidend mitwirkt, wie es der Kläger behauptet.

Auch das weitere Argument des LSG, nach allgem einem Verständnis seien Instrumentenbauer, selbst die berühm testen, nicht Musikschaffende, sondern Handwerker, überzeugt in dieser Allgem einheit nicht. Richtig ist, daß sich die Kunst historisch gesehen aus dem Handwerk entwickelt hat und berühm te mittelalterliche Künstler seinerz eit noch als Handwerker angesehen wurden. Zutreffend ist ferner, daß der Beruf des Instrumentenbauers auch heute noch als Handwerksberuf erlernt werden kann (vgl VO über die Beruf sausbildung zum Klavier- und Cembalobauer vom 7. Dezember 1982 - BGBI I 1647). Daß ein Beruf allgemein als Handwerk ausgeübt wird, schließt aber nicht aus, daß im Einzelfall auf handwerklicher Grundlage Kunst ausgeübt wird. Das ist für die Berufe etwa des Goldschmieds, des Steinmetzen oder des Fotografen ohne weiteres einsichtig. § 2 Abs 2 KSVGD V führt die Tätigkeiten von Gold- und Silberschm ieden, Bildhauern, künstlerischen Fotografen, Lichtbildnern, Foto-Designern und Werbefotografen sogar ausdrücklich als künstlerische im Bereich

"bildende Kunst" auf .

Wann (noch) Handwerk oder (schon) Kunst vorliegt, läßt sich allenf alls nach dem Kriterium der eigenschöpferischen Leistung beurteilen (v gl BVerfG, GewArch 1992, 133; Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg, OVGE M ünster/Lüneburg 42, 455). Dies ist aber identisch mit dem Kunstbegriff, der sich nicht allgem eingültig beschreiben läßt, sondern sich von einer elitären Auffassung über den breiten Publik umsgeschmack bis hin zu einem alles menschliche Handeln umfassenden Kunstverständnis bewegt. Hinzu kommt, daß selbst vom Standpunkt eines einzelnen Betrachters mit seinem individuellen Kunstverständnis nicht genau zu sagen ist, wo die Grenze verläuft, da die Kriterien nicht meßbar und die Übergänge fließend sind. Die Folge ist, daß häufig kaum nachvollziehbar begründet werden kann, weshalb im Einzelfall eine künstlerische Qualität vorliegt oder nicht.

Das Erfordernis, die Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung festzustellen, verlangt aber auch in solchen Fällen nach einem nachvollziehbaren, allgemeingültigen Abgrenz ungsmaßstab. Dieser kann weder im Kunstverständnis des jeweiligen Rechtsanwenders liegen, noch in dem Verständnis des überwiegenden Bevölkerungsanteils oder zumindest breiter Bevölkerungskreise. Bei Anlegung des letzteren Maßstabs würden gerade viele, besonders schutzbedürftige jüngere Menschen mit neuartigen Ideen (sog Av antgarde) nicht unter die Künstlersozialversicherung fallen, weil sich neue Entwicklungen erfahrungsgemäß oft erst nach Jahrzehnten durchsetzen und in das Kunstverständnis breiter Bevölkerungskreise eingehen. Der unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des KSVG zutreffende Abgrenzungsmaßstab kann somit nur darin gefunden werden, ob der Schaffende mit seinen Werken zumindest in einschlägigen fachkundigen Kreisen als "Künstler" anerk annt und behandelt wird. Dies läßt sich feststellen, indem etwa nach der Teilnahme an Ausstellungen, der Mitgliedschaft in Künstlervereinen, der Aufnahme in Künstlerlexika, bei Musikschaffenden insbesondere auch nach der Mitwirkung an Musikveranstaltungen und Konzertaufnahmen sowie der Erwähnung in Programmheften oder Tonträgeraufschriften gefragt wird.

Für den vorliegenden Fall bedeutet das, daß es darauf ankommt, ob der Kläger als Instrumentenbauer in einschlägigen Musikerkreisen als Künstler angesehen und als ebenbürtig behandelt wird. Dies ist nicht bereits dann der Fall, wenn sich aus Stellungnahmen und Zeugnissen einzelner Kunden, wie vom Kläger im Verwaltungsverfahren beigebracht, ergibt, daß sich die Instrum ente bei diesen Kunden großer Wertschätzung erfreuen und ihnen "höchste künstlerische Qualität" bescheinigt wird. Als einzelne Stellungnahm en reichen sie nicht aus, weil das jeweilige subjektive Kunstverständnis darin einfließt und auch nicht ohne w eiteres nachzuvollziehen ist, ob sich die Wertschätzung nur auf die handwerkliche Qualität bezieht oder ob damit zum Ausdruck gebracht werden soll, daß der Kläger einen eigenschöpferischen Anteil an der Gestaltung der Musik hat. Fallen solche Stellungnahmen insoweit eindeutig aus, so geben sie allerdings einen Hinweis auf eine künstlerische Anerkennung in Fachkreisen. Als weitere Indizien kommen in Betracht, ob der Kläger bei Auf führungen mittelalterlicher Musik mit seinen Instrumenten in Program mheften oder bei Tonaufnahmen auf den Tonträgern gleichrangig mit Musikern, Dirigenten und Komponisten aufgezählt wird und es sich dabei nicht um bloße Verkaufswerbung für die Instrumente handelt.

Das LSG, das die vom Kläger eingereichten Bescheinigungen lediglich zur Kenntnisgenommen, nicht aber eigenständig im Hinblick auf ihre Relevanz für den Grad der künstlerischen Anerkennung des Klägers in Fachk reisen gewürdigt hat, wird dies nachzuholen sowie die sonstigen geeigneten Erm ittlungen - unter Mitwirkung des Klägers im Rahmen seiner prozessualen Pflichten - durchzuführen haben. Ergänzend kommt auch die Einholung eines Sachv erständigengutachtens in Betracht, sof ern es sich nicht auf die bloße Frage nach der Künstlereigenschaf t des Klägers beschränkt, sondern der Feststellung des Grades seiner Anerk ennung in Fachkreisen dient.

Künstlersozialkasse

Informationen für selbständige Künstler und Publizisten

Wahl einer gesetzlichen Kranken-/Pflegekasse

Selbständige Künstler und Publizisten sind nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) versicherungspflichtig in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Ob die Voraussetzungen der Künstlersozialversicherung im Einzelfall erfüllt sind, prüft die Künstlersozialkasse (KSK) anhand eines auf die gesetzlichen Versicherungsvoraussetzungen zugeschnittenen Fragebogens. Unter anderem fragt die KSK, bei welcher gesetzlichen Kranken-/Pflegekasse die Kranken- und Pflegeversicherung durchgeführt werden soll. Damit ist das Krankenkassenwahlrecht angesprochen, welches in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben werden soll. Aus Vereinfachungsgründen wird dabei anstelle des Begriffs "Kranken-/Pflegekasse" der Begriff "Krankenkasse" verwendet.

Vorab soll klargestellt werden, dass die KSK selbst keine Krankenkasse ist. Ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, die Versicherungspflicht nach dem KSVG festzustellen, die Versicherungsbeiträge einzuziehen und unter Hinzufügung des KSK-Beitragsanteils an die Leistungsträger weiterzuleiten (insoweit vergleichbar mit einem Arbeitgeber). Leistungsträger sind

in der Kranken- und Pflegeversicherung 🔁 die selbst gewählte Krankenkasse

in der Rentenversicherung

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

Die vorliegende Informationsschrift befasst sich ausschließlich mit Fragen zur gesetzlichen Krankenund Pflegeversicherung nach dem KSVG (Hinweise zu der Möglichkeit einer Befreiung von der gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherungspflicht zugunsten einer privaten Versicherung finden sich unter Ziffer 6 des Faltblattes "Informationen zur Künstlersozialversicherung").

Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Krankenkassen

Künstler und Publizisten können eine der folgenden Krankenkassen wählen:

- die Ortskrankenkasse des Wohn- oder Tätigkeitsortes.
- 2. eine Ersatzkasse,
- eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn die Satzung der Kasse dies vorsieht,
- diejenige Krankenkasse, bei der vor Beginn der Versicherungspflicht nach dem KSVG zuletzt eine Mitgliedschaft (einschließlich Familienversicherung) bestanden hat,
- diejenige Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist.

Bereits gesetzlich krankenversicherte Antragsteller bleiben in der Regel im Falle der Versicherungspflicht nach dem KSVG Mitglieder ihrer bisherigen Krankenkasse, sofern die Mitgliedschaft nicht wirksam gekündigt wurde.

Die Krankenkassen unterscheiden sich z. B. in ihrer Beitragsgestaltung, die sich unmittelbar auf die Höhe der KSK-Beiträge auswirkt. Für Informationen hierzu ist bei den Krankenkassen nach dem Pflichtbeitragssatz für Arbeitnehmer zu fragen und nicht nach den freiwilligen Beiträgen für Selbständige.

Unterschiede bestehen auch im Service-Angebot der Krankenkassen (z. B. Geschäftsstelle in Wohnortnähe) und im Bereich der Gesundheitsvorsorge. Die eigentlichen Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung sind bei allen Krankenkassen weitgehend gleich; sie richten sich nach gesetzlichen Vorschriften.

Damit die KSK eine Anmeldung bei der gewählten Krankenkasse vornehmen kann, ist dem Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht eine "Mitgliedsbescheinigung gemäß § 175 SGB V" beizufügen. Eine solche Bescheinigung wird von der Krankenkasse, bei der aktuell bereits eine Mitgliedschaft besteht (z. B. als Familienversicherter oder freiwillig Versicherter) im Allgemeinen problemlos und unbürokratisch ausgestellt.

Auch diejenigen Personen, die bisher überhaupt noch nicht gesetzlich kranken- und pflegeversichert gewesen sind, können im Regelfall anlässlich der Aufnahme in die Künstlersozialversicherung Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse werden. Der KSK ist dann eine "vorläufige" Mitgliedsbescheinigung der gewählten Krankenkasse vorzulegen, etwa mit folgendem Inhalt:

"Herr / Frau ... beantragt die Feststellung der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Die Mitgliedschaft nach diesem Gesetz beginnt mit dem Tag, an dem die KSK die Versicherungspflicht feststellt."

Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, ist die KSK gezwungen, den betreffenden Künstler/Publizisten "von Amts wegen" einer Krankenkasse zuzuordnen.

Über die seltenen Ausnahmefälle, in denen die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung nicht möglich ist, informieren die Krankenkas sen.

Wechsel private - gesetzliche Krankenversicherung

Das Überwechseln von der privaten Krankenversicherung hin zur gesetzlichen Krankenversicherung ist, wie bereits angedeutet, aus Anlass der Feststellung der Versicherungspflicht als selbständiger Künstler/Publizist im Regelfall völlig unproblematisch möglich.

Allerdings ist es unbedingt ratsam, die private Versicherung so lange bestehen zu lassen, bis die KSK einen rechtsverbindlichen Bescheid über die gesetzliche Krankenversicherungspflicht erteilt hat. Wenn dann ein solcher Bescheid der KSK vorliegt, sollte der bis dahin privat versicherte Künstler/Publizist das Versiche-

rungsverhältnis unverzüglich durch Kündigungserklärung gegenüber dem privaten Versicherungsunternehmen beenden, um eine Überschneidung von privater und gesetzlicher Versicherung zu vermeiden. Die im privaten Versicherungsvertrag festgelegten Kündigungsfristen gelten nicht, es besteht vielmehr bei Eintritt der Pflichtversicherung nach dem KSVG ein außerordentliches Kündigungsrecht gegenüber der privaten Versicherung. Zweckmäßigerweise sollte dem Kündigungsschreiben eine Fotokopie des KSK-Bescheides als Anlage beigefügt werden. Diese Ausführungen gelten entsprechend für die Pflegeversicherung.

Übergang freiwillige Versicherung - gesetzliche Pflichtversicherung

Wer zum Zeitpunkt der Meldung bei der KSK bereits freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, wird dort bei Feststellung der Versicherungspflicht durch die KSK ab Versicherungsbeginn als Pflichtmitglied angemeldet.

Die Versicherungspflicht beginnt grundsätzlich rückwirkend ab erstmaliger Meldung bei der KSK.

Kommt es zu zeitlichen Überschneidungen zwischen freiwilliger Versicherung und Pflichtversicherung nach dem KSVG, werden die bereits gezahlten freiwilligen Beiträge auf Antrag von der Krankenkasse direkt an den Versicherten erstattet.

Eine Verrechnung der Beiträge zwischen der Krankenkasse und der KSK findet nicht statt.

Wechsel von einer Krankenkasse zu einer anderen Krankenkasse

Die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebene Möglichkeit, eine gesetzliche Krankenkasse zu wählen, besteht für einen selbständigen Künstler oder Publizisten nicht nur bei erstmaliger Wahl einer gesetzlichen Krankenkasse aus Anlass der Feststellung der Versicherungspflicht durch die KSK. In seinem weiteren "Versicherungsleben" kann er die Krankenkasse wechseln, wenn er mit seiner bisherigen Kasse nicht mehr zufrieden ist. Allerdings bleibt er im Normalfall mindestens 18 Monate an die gewählte Krankenkasse gebunden. Danach kann die Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet vom Monat der Kündigung beendet werden.

Die 18-monatige Bindungsfrist gilt nicht, sofern die Krankenkasse ihren Beitragssatz erhöht. Über weitere evtl. in der Satzung geregelte Sonderkündigungsmöglichkeiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

Beachten Sie im Falle eines Kassenwechsels, dass der Künstlersozialkasse unbedingt innerhalb der Kündigungsfrist die Mitgliedsbescheinigung der neu gewählten Krankenkasse vorgelegt wird, da die Künstlersozialkasse Sie anderenfalls nicht bei Ihrer alten Krankenkasse abmelden dürfte. Ihre Mitgliedschaft bliebe weiterhin dort bestehen. Die gewünschte Mitgliedschaft bei der neuen Kasse käme dann nicht zustande.

Weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, zur Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe finden Sie im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de

Ihre Künstlersozialkasse

KÜNSTLERSOZIALKASSE

Hinweis: Die hiermit angeforderten personenbezogenen Daten werden aufgrund des § 11 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) erhoben. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis, zu dessen Wahrung nach § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) I neben dem Träger der Sozialversicherung auch die Künstlersozialkasse verpflichtet ist.

Fragebogen zur Prüfung der Versicherungsp nach dem Künstlersozialversich		Eingangsstempel der KSK
Versicherungsnummer (wird von der KSK ausgefüllt)		,
Angaben zur Person		Bitte deutlich ausfüllen. Fett eingefasste Felder werden von der KSK ausgefüllt!
Name	Vornamen (Rufname unterstreiche	
	Künstlername	
ggf. Geburtsname	Kunstiername	
Geburtsort	Geburtsland (wenn nicht BRD)	
Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit: Sollten Sie der Europäischen Union angehö	nicht die deutsche oder eine Staatsbürgerschaft eines renden Landes besitzen, fügen Sie bitte eine Aufent-
Geburtsdatum: Tag Monat Jahr Geschlecht (Zutreffen	haltsgenehmigung bei!	amilienstand
männlich	weiblich	nicht verheiratet verheiratet
Anschrift (ständiger Wohnsitz/Aufenthalt)		
Straße Hausnummer		
Postleitzahl Wohnort (Antragsteller aus Berlin: Bitte Ausfü	llhinweise beachten!)	
ggf. Landkreis	Bundesland	
Staat (wenn nicht Bundesrepublik Deutschland)		FelNr. (tagsüber zu erreichen)
·		<u> </u>
Bank / Postbank		
Name/Anschrift des Geldinstituts		
Kontonummer Bankleitzahl	Kontoinhaber	(falls nicht Sie selbst):
Rentenversicherungsnummer (VSNR)		
Falls für Sie	e keine Rentenversicherungsnu	ımmer vergeben wurde, wird diese von der KSK
Bevollmächtigter (nur ausfüllen, wenn ein ande	erer für Sie tätin sein soll	
Generalvollmacht (falls nicht Sie selbst, sondern ausschließt		
Vertretungsvollmacht (nur für Feststellungsverfahren zum Fra	agebogen)	
Name, Vorname / Firma	Straße, Hausn	ummer
Postleitzahl Ort		TelNr. (tagsüber zu erreichen)
T-Schlüssel		Daten erfasst
gemäß tel. Anforderung vom:		

Herausgeber: Künstlersozialkasse • bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung • Langeoogstr. 12 • 26384 Wilhelmshaven Telefon (0 44 21) 30 80 • Telefax (0 44 21) 30 82 06 • Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

Angaben zur selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit

Welche der folgenden Tätigkeiten üben Sie selbständig aus?

(wentere ivennungen mogichi)	
Im Bereich Musik:	Im Bereich bildende Kunst/Design:
M01 Komponist	B01 Bildhauer
M02 Texter, Librettist	B02 Experimenteller Künstler, Objektemacher
M03 Musikbearbeiter, Arrangeur	B03 Maler, Zeichner, künstlerischer Grafiker
M04 Kapellmeister, Dirigent	B04 Porträt-, Genre-, Landschaftsmaler
M05 Chorleiter 3)	B05 Performance-/Aktionskünstler
M06 Instrumentalsolist in der "ernsten Musik"	B06 Videokünstler
M07 Orchestermusiker in der "ernsten Musik" 3)	B07 Künstlerischer Fotograf, Lichtbildner, Fotodesigner
M08 Oper-, Operetten-, Musicalsänger	808 Karlkaturlst, Trick- und Comiczeichner, illustrator
M09 Lied- und Oratoriensänger	B09 Grafik-, Mode- ¹⁾ , Textil- ¹⁾ , Industrie-Designer,
M10 Chorsänger in der "ernsten Musik" 3)	Layouter ¹⁾
M11 Sänger in Unterhaltungsmusik, Show, Folklore	B10 Werbefotograf
M12 Tanz- und Popmusik	B11 Keramiker, Glasgestalter ¹⁾
M13 Unterhaltungs- und Kurmusiker	B12 Gold- und Silberschmied ¹⁾ , Emailleur
M14 Jazz- und Rockmusiker	B13 Textil-, Holz-, Metallgestalter ¹⁾
M15 Künstlerisch-technischer Mitarbeiter im Bereich Musik 1)	B14 Graveur ¹⁾
Art der Tätigkeit:	B15 Pädagoge, Ausbilder im Bereich bildende
	Kunst/Design ²)
M16 Pädagoge, Ausbilder im Bereich Musik ^{2) 3)}	B19 Ähnliche selbständige künstlerische Tätigkeit im
M17 Alleinunterhalter	Bereich bildende Kunst ¹⁾ , Art der Tätigkeit:
M19 Ähnliche selbständige künstlerische Tätigkeit im Bereich	
Musik ¹⁾ , Art der Tätigkeit:	
Im Bereich darstellende Kunst:	Im Bereich Wort:
D01 Ballett-Tänzer 3) Ballett-Meister	W01 Schriftsteller, Dichter
D02 Schauspieler ³⁾ , Sprecher ³⁾ , Kabarettist	W02 Autor für Bühne, Film, Funk und Fernsehen
D03 Moderator, Rezitator	W03 Lektor
D04 Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler	W04 Journalist, Redakteur
D05 Conférencier, Entertainer, Quizmaster	W05 Bildjournalist, Bildberichterstatter, Pressefotograf
D06 Unterhaltungskünstler / Artist 1)	W06 Kritiker
D07 Regisseur, Filmemacher, Choreograph	W07 Wissenschaftlicher Autor
D08 Dramaturg 3)	W/08 Fachmann/-frau für Öffentlichkeitsarbeit oder
D09 Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner ³⁾	Werbung 1)
D10 Regieassistent 3)	W09 Übersetzer, Bearbeiter 1)
D11 Künstlerisch-technischer Mitarbeiter im Bereich	├ ──
darstellende Kunst 1), Art der Tätigkeit:	W10 Pädagoge, Ausbilder im Bereich Publizistik
dansienende Kunst 7, Art der Fatigkeit.	W19 Ähnliche selbständige publizistische Tätigkeit 1) 3)
D12 Pädagoge, Ausbilder im Bereich darstellende Kunst 1) 2)	Art der Tätigkeit:
D13 Theaterpädagoge	
D19 Ähnliche selbständige künstlerische Tätigkeit im Bereich	
darstellende Kunst ¹⁾ , Art der Tätigkeit:	
darstellende Kurist 1, Art der Tatigkeit.	
	•
1.1 Haben Sie bereits in der Vergangenheit einen Frageboger	n zur Prüfung der Versicherungspflicht nach demKünstlersozial-
versicherungsgesetz bei der Künstlersozialkasse eingereich	ht?
nein ja	
1) Bitte beschreiben Sie möglichst ausführlich und anhand von I	Beispielen Ihre Tätigkeit (ggf. auf gesondertem Blatt)
2) Nachweis über künstlerische Fachausbildung bitte beifügen.	. "

3) Legen Sie bitte unbedingt Vertragsunterlagen vor, aufgrund derer Sie engagiert worden sind.

Wenn Sie mehr Platz zur Darlegung Ihres Berufslebens benötigen,

können Sie gerne auch ein gesondertes Blatt beifügen.

		Į			
10	Wo üben Sie Ihre Tätigkeit innerhalb der Bundesrepublik	12.3	Seit wann üben S	Sie die ande	re selbständige Tätigkeit
	Deutschland aus?	Î	aus?		
	An verschiedenen Orten	1	Monat, Jahr		-
	An einer festen Arbeitsstätte (z.B. Atelier, häusl. Arbeitszimmer)				
	in (PLZ) Ort	1			
		.]	•		
	Straße, Hausummer	.			
		We	itere Angabe	n zur P	rüfung der Versiche
		rur	ngspflicht:	•	
		1 141	igspilicitt.		
					• •
		13		_	ler Rentenversicherungs-
	Angaben zu anderen Berufstätigkeiten	1	pflicht befreit wo	orden?	
11	Üben Sie neben Ihrer Tätigkeit als selbständiger Künstler/	1	nein		
	Publizist noch eine oder mehrere Beschäftigungen als Arbeit-	ŀ	ja; Bitte Ko	pie des Be	freiungsbescheides beifü-
	nehmer aus?		☐ gen!		
	(Bitte auch künstlerische/publizistische Tätigkeiten als Arbeit-	14	Sind Signaruf Anti	an von der	Versicherungspflicht in der
	nehmer angeben)	14			eversicherung befreit wor-
	nein – weiter bei Ziff. 12		den?		ora, orași an un igradul a construit de la con
	ja	1	☐ nein		
	Art der Beschäftigung als Arbeitnehmer		hamil Birth	nie des Ref	reiungsbescheides beifü-
			ja; Bitte Ko	pic des b ei	i ciungabeacheidea beild
			-		
	Arbeitgeber (Name, Anschrift)	15	Beziehen Sie zur:	zeit Leistung	gen vom Arbeitsamt?
			nein		
		1		achweis beif	iigen!
			ja; Bitte Na	ACITATOR DELI	ugen:
		16	Sind Sie in die Ha	ndworkero	Illa eingetregen?
		'	oniu ole ili ule ric		5 5
	Nachweise bitte beifügen.		nein ja	Kopie der fügen!	Handwerkskarte bitte bei-
	(z. B. letzte Gehaltsabrechnung oder Jahresarbeitsentgelt-	1		lugeni	
	bescheinigung)	16.1	Sind Sie eingetra	agen als In	haber eines handwerlichen
11.1	Seit wann üben Sie die abhängige Beschäftigung aus?	10.7	Nebenbetriebes?	agon dio in	Tabor Office Tarraworlionor
• • • •	Tag, Monat, Jahr	ľ	nein ia	Rescheini	gung der Handwerkskam-
		i	luciii la	mer bitte b	
		i			
44.0	Milehan Arhaiteartant anyontan Cinaya ahhängigar Banahäffi	17			amter, Richter, Berufs- oder
11.2	Welches Arbeitsentgelt erwarten Sie aus abhängiger Beschäftigung für das laufende Kalenderjahr?				einem ähnlichen rentenver-
	l				ungsverhältnis (z. B. DO- icherung) bzw. erhalten Sie
	.€				ch beamtenrechtlichen Vor-
		6			(keine Hinterbliebenenver-
			sorgung)		
12	Üben Sie neben Ihrer selbständigen künstlerischen/publizistischen		nein ja	Entsprech	ende Nachweise bitte bei-
	Tätigkeit irgendeine andere, d. h. nichtkünstlerische/nichtpublizistische selbständige Tätigkeit aus?			fügen!	•
	<u> </u>			_	
	nein – weiter bei Ziff. 13	18		e Rente aus	der gesetzlichen Renten-
	ja		versicherung?		
	Art dieser selbständigen Tätigkeit		☐ nein ☐ ja	Rentenher	scheid bitte beifügen!
	·				
		19	Cinal Cia Landwid	in Cinna de	na S. 1. dan Construe über
		'3	die Alterssicherun		es § 1 des Gesetzes über wirte?
			0.0 / ((0) 00/0) (01 01	ig der Edilai	
		1	nein ja		
		1	L. L. , "		
		20	Sind Sie Studie	render ein	er Hochschule oder einer
	L	1			hen oder fachlichen Ausbil-
12.1	Erwarten Sie für das laufende Kalenderjahr Gewinne aus der un-		dung dienenden S		
	ter Ziff. 12 aufgeführten selbständigen Tätigkeit?	1			
	in Höhe von €	1	nein ja		e Ihrer Immatrikulation bitte
	nein ja	1		beifügen!	
		1	Wie viele Wocher	stunden we	nden Sie auf für
		1	THE TIME PROBLEM		, (Maj
12.2	An wie vielen Stunden/Woche bzw. Tagen/Jahr wird diese ande-		das Studium?		die selbständige künsti./publ.
	re selbständige Tätigkeit ausgeübt?	1			Tätigkeit?
	Std. pro Woche Tage pro Jahr	1	:	Std.	Std.

Abschließend benötigen wir noch einige Informationen über Ihre(n) Auftraggeber.

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Antrag	auf	Befreiu	ng von	der	gesetzlichen
		rsicheru			

Ort, Datum

	Für Berufsanfänger oder Höherverdienende besteht die Mög- lichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Krankenversiche- rungspflicht. Die Voraussetzungen entnehmen Sie bitte den Ausfüllhinweisen. Sofern Sie eine der beiden Befreiungen be- antragen möchten, geben Sie bitte die entsprechende nachste- hende Erklärung ab:	Sind Sie ausschließlich für einen Auftraggeber/Kunden tätig? für mehrere Auftraggeber/Kunden tätig, von denen jedoch einer als Hauptauftraggeber anzusehen ist? für mehrere Auftraggeber/Kunden tätig?
26	Für Berufsanfänger	Geben Sie bitte den bzw. die Auftraggeber/Kunden an, von de
	Erklärung: Als Berufsanfänger beantrage ich hiermit die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht.	nen Sie gegenwärtig Ihre Haupteinnahmen erzielen.
	Der von meiner privaten Krankenversicherung bestätigte Vordruck der KSK	
	ist beigefügt.	
	wird nachgereicht.	
	liegt mir bisher nicht vor; bitte senden Sie mir einen Vordruck zu.	
27	Für Höherverdienende	
	Erklärung: Als Höherverdienender beantrage ich hiermit die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht.	
	Der von meiner privaten Krankenversicherung bestätigte Vordruck der KSK	
	ist beigefügt.	~
	wird nachgereicht.	
	liegt mir bisher nicht vor; bitte senden Sie mir einen Vordruck zu.	,
	Wichtiger Hinweis zu den Ziffern 26 und 27: Lesen Sie zur Pflegeversicherung bitte die Ziffer 9.2 der "Information zur Künstlersozialversicherung"	
	Die dem Fragebogen beigefügten Original-Unterlagen (siehe Zibenötige ich nicht mehr. sollen an mich zurückgesandt v	·
		•
	•	
	Edition	
	Erklärung: Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsger oder grob fahrlässig gemachte unrichtige Angaben als O ahndet werden können (§ 36 Abs. 1 u. 3 KSVG).	mäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich rdnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000, € ge-

Ausfüllhinweise

zum "Fragebogen zur Feststellung über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz"

Liebe Leserin, lieber Leser,

eigentlich wollten Sie doch nur die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz festgestellt wissen Und jetzt sitzen Sie vor einem Fragebogen. Aber keine Sorge, so kompliziert wie eine Steuererklärung ist es bei weitem nicht. Versprochen! Wir haben uns zwar auf das gesetzlich Allernotwendigste beschränkt, aber wie Sie beim Blättern des Fragebogens sehen können, ist es doch noch eine ganze Menge.

Um Sie mit dem Fragebogen nicht allein zu lassen, möchten wir Ihnen mit den anschließenden Zeilen einige nützliche Hinweise, Tipps und Erläuterungen als Ausfüllhilfe geben. Beachten Sie bitte vor Absendung des Fragebogens an uns, dass alle Nachweise (z. B. zu Ziffer 2), Bescheinigungen (z. B. Ziffer 24) oder zusätzliche Anträge (z. B. Ziffer 27) beigefügt sind. Sollte Ihnen das System der Künstlersozialversicherung bisher nicht geläufig sein, ist es hilfreich, vor Ausfüllung des Fragebogens unsere "Informationen zum Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)" durchzulesen. Liegen Ihnen diese Informationen nicht vor, können Sie diese auch telefonisch anfordern. Auch für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Unsere Anschrift lautet:

Künstlersozialkasse

bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung

Langeoogstraße 12

26384 Wilhelmshaven Tel. (0 44 21) 30 80

Ausfüllhinweise

Zu Seite 1

Anschrift

Bitte vergessen Sie nicht, neben der üblichen Anschrift das Bundesland und ggf. auch den Landkreis zu benennen, in welchem Ihr Wohnsitz/ständiger Aufenthaltsort liegt.

Für Antragsteller aus Berlin: Wegen der noch immer unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen in den neuen und in den alten Bundesländern geben Sie bitte an, ob Sie im West- oder im ehemaligen Ostteil der Stadt wohnen.

Bank/Postbank

Wir benötigen Ihre Bankverbindung, damit wir einen etwaigen Erstattungsanspruch, der z.B. durch Überzahlung von Beiträgen entstehen kann, sofort zur Auszahlung bringen können. Durch Angabe der Bankverbindung erteilen Sie uns noch keine Einzugsermächtigung.

Versicherungsnummer (VSNR)

Sie wird einmal von einem Rentenversicherungsträger (z.B. der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin – BfA –) vergeben und begleitet Sie Ihr gesamtes Erwerbsleben. Die Spalten 3 bis 8 der VSNR stellen Ihr Geburtsdatum, die Spalte 9 den Anfangsbuchstaben Ihres Geburtsnamens dar. Sollte für Sie noch keine Versicherungsnummer vergeben worden sein, machen Sie hier keine Eintragung. Wir werden mit Erlass des Feststellungsbescheides über die Zugehörigkeit zum versicherungspflichtigen Personenkreis nach dem KSVG die Vergabe der Versicherungsnummer bei der BfA beantragen und sie dann später jeweils in unseren Anschreiben anführen.

Bevollmächtigter

Sie können einen Dritten mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen (bevollmächtigen). Beachten Sie aber, dass dann nicht Sie, sondern nur der Bevollmächtigte die Post von uns erhält, und er uns gegenüber Auskünfte und Erklärungen in Ihrem Namen abgeben kann, an die Sie dann auch gebunden sind.

Unter Generalvollmacht verstehen wir eine Vollmacht, wonach Sie jemanden ermächtigen, ständig mit uns zu korrespondieren. Ein Generalbevollmächtigter, der Rechtsgeschäfte für Dritte gewerbsmäßig betreibt, ist nur zugelassen, wenn es sich um einen Rechtsanwalt, Rentenberater, Rechtsbeistand auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts oder zur Prozessvertretung Befugten (von berufsständischen Vereinigungen und Gewerkschaften mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung) handelt.

Unter der normalen Vertretungsvollmacht wird von uns die Vollmacht verstanden, die ausschließlich für dieses Feststellungsverfahren gilt. Das heißt, sämtliche Korrespondenz nach dem Feststellungsbescheid wird dann wieder unmittelbar mit Ihnen geführt.

 $\binom{1}{2}$

Hier möchten wir von Ihnen wissen, ob Sie zum Kreis der selbständigen Künstler und Publizisten zählen und in welchem der im KSVG benannten Kunstbereiche Sie tätig sind. Das KSVG unterscheidet vier Kunstbereiche (einschließlich der Publizistik), und zwar die Bereiche Wort, bildende Kunst, darstellende Kunst und Musik. Es gibt Tätigkeitsbezeichnungen, aus denen sich nicht unmittelbar die Zugehörigkeit zum künstlerischen oder publizistischen Personenkreis ergibt. So ist beispielsweise unter W 09 der Übersetzer als Publizist genannt (z. B. von belletristischen Werken oder für Rundfunk- oder Fernsehtexte). Da Übersetzungen von Urkunden, Verträgen, Handelsbriefen etc. naturgemäß keine publizistischen Übersetzungen darstellen und damit keine Versicherungspflicht nach dem KSVG begründen, ist eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung hier erforderlich. Wir haben diese nicht eindeutigen Tätigkeitsbezeichnungen durch Fußnoten gekennzeichnet.

Beachten Sie also bitte die mit Fußnoten angegebenen Bezeichnungen und fügen Sie – sofem Sie in diesen Bereichen tätig sind – die entsprechenden Erläuterungen und Nachweise diesem Fragebogen bei.

- Der Kreis der zum KSVG gehörenden Personen wurde vom Gesetzgeber auf diejenigen beschränkt, die eine künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit berufsmäßig ausüben. Wir haben diese Voraussetzungen zu prüfen, und Sie müssten uns daher entsprechende Unterlagen mitschicken. Die unter Ziffer 2 genannte Aufzählung soll Ihnen eine Hilfestellung geben. Die Aufzählung ist naturgemäß nicht abschließend. Sie können auch gern weitere Unterlagen als Nachweis für Ihre berufsmäßige Ausübung einer künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit einreichen. Bitte beachten Sie, dass wir ohne die Übersendung von Tätigkeitsnachweisen die Versicherungspflicht nach dem KSVG nicht feststellen können. Sie müssen dann damit rechnen, einen Ablehnungsbescheid zu erhalten.
- Der Begriff des abhängig Beschäftigten entspricht dem Begriff des Arbeitnehmers und wird auch im Laufe dieses Fragebogens sinngleich verwandt. Ein abhängig Beschäftigter führt im Wesentlichen fremdbestimmte Arbeit aus (Stichwort: Weisungsabhängigkeit, kein Unternehmerrisiko), ein selbständig Tätiger unterliegt im Wesentlichen keiner Weisung, trägt hingegen das volle Unternehmerrisiko.

Künstler oder Publizisten, die ihre Tätigkeit als gleichberechtigte Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausüben (beispielsweise in einer Freien Theatergruppe oder in einer Musikgruppe), sind in aller Regel selbständig. Entsprechendes gilt auch für einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, wenn er in der GmbH eine beherrschende Stellung hat.

- Tragen Sie hier bitte von den unter Ziffer 1 genannten Bereichen denjenigen Bereich ein, in dem Sie Ihre Haupteinnahmen erzielen bzw. voraussichtlich erzielen werden. Bitte kreuzen Sie nur einen Bereich an (keine Mehrfachnennung). Die "Kennziffer" Ihrer Haupttätigkeit können Sie ebenfalls der Frage 1 entnehmen.
- Diese Frage beschäftigt sich mit dem so genannten "Berufsanfänger-Zeitpunkt". Für Berufsanfänger gelten einige rechtliche Besonderheiten (siehe Ziffern 3.3 und 6.2, 6.2.1 des Faltblattes "Informationen zur Künstlersozialkasse"). Wir bitten deshalb um Verständnis, dass wir an dieser Stelle einige Angaben zu Ihrem "beruflichen Vorleben" benötigen. Berufstätigkeiten als Selbständige(r) sind nur solche Tätigkeiten, die auf Erzielung von Arbeitseinkommen ausgerichtet sind (Gegenbegriffe: Liebhaberei, Hobby, rein studienbegleitende Arbeiten). Bitte beachten Sie, dass hier auch nach selbständigen Berufstätigkeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefragt wird.
 Übrigens: Der Berufsanfänger-Zeitpunkt ist nicht gleichbedeutend mit dem Beginn Ihrer Versicherungs- und Beitragspflicht. Sie brauchen also keinesfalls zu befürchten, dass Beitragsnachforderungen rückwirkend auf den Berufsanfängerzeitpunkt bezogen auf Sie zukommen werden.
- Selbständige Künstler oder Publizisten, die im Zusammenhang mit der künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit zwei oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen, können sich selbst nach dem KSVG nicht versichern, das heißt, sie zählen trotz ihrer eigenen Künstlereigenschaft aufgrund ihrer Stellung als Arbeitgeber nicht zum versicherungspflichtigen Personenkreis. Sofern Arbeitnehmer zur Berufsausbildung (Auszubildende) oder geringfügig beschäftigt werden, führt dies nicht zu einem Ausschluss von der Versicherungspflicht nach dem KSVG für den als Arbeitgeber tätigen selbständigen Künstler oder Publizisten. Als geringfügig gilt eine abhängige Beschäftigung, wenn sie weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und ein monatliches Arbeitsentgelt von zurzeit 325,-- € nicht übersteigt.
- Die Angaben zum Jahresarbeitseinkommen sollten möglichst nach sorgfältiger Schätzung vorgenommen werden. Bei dem Jahresarbeitseinkommen handelt es sich um Ihr geschätztes, voraussichtliches Arbeitseinkommen bezogen auf ein Kalenderjahr. Im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten, bei denen das Arbeitsentgelt durch Arbeits- bzw. Tarifvertrag im Voraus festgelegt ist, kann bei einem Selbständigen das Arbeitseinkommen in der Regel vorausschauend nur schwer bestimmt werden. Damit aber nun eine Prüfung der Versicherungspflicht und eine Beitragsberechnung vorgenommen werden kann, knüpft das Gesetz an die Einschätzung des "voraussichtlichen Arbeitseinkommens" durch den Versicherten selbst an. Sollte sich die abgegebene Prognose im Laufe der Zeit als verfehlt herausstellen, haben Sie die Möglichkeit, eine Neueinschätzung Ihres voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens für die Zukunft jederzeit vorzunehmen. Wozu ist nun das Jahresarbeitseinkommen so wichtig? Zum einen hat es Auswirkungen auf die grundsätzliche Versicherungspflicht nach dem KSVG, zum anderen auf die Beitragsberechnung zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist das Erreichen eines bestimmten Mindestarbeitseinkommens aus der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit. Dieses wird jährlich durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres bekannt gegeben.

Zur Verdeutlichung: Im Jahre 2002 beträgt diese Grenze monatlich 325,-- €. Da bei selbständigen Künstlern und Publizisten auf das Jahresarbeitseinkommen abzustellen ist, ist dieser Wert mit 12 zu multiplizieren (= 3.900,-- €). Für 2002 würde das bedeuten, dass bei einem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen von nicht mehr als 3.900,-- € die Versicherungspflicht nach dem KSVG nicht eintreten könnte. Dies gilt allerdings nicht für Berufsanfänger, bei denen das Bestehen der Versicherungspflicht nicht vom Erreichen eines Mindestarbeitseinkommens abhängig ist. Berufsanfänger sind Personen, die sich noch innerhalb der ersten drei bzw. fünf Jahre seit erstmaliger Aufnahme ihrer selbständigen künstlerischen Tätigkeit befinden. Die Verkürzung der Berufsanfängerzeit von 5 auf 3 Jahre beruht auf einer Gesetzesänderung zum 01.07.2001 und gilt bei Tätigkeitsaufnahme nach dem 30.06.2001

Das Jahresarbeitseinkommen ist Bemessungsgrundlage für Ihre monatlichen Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflegeund Rentenversicherung. Sie selbst zahlen nach dem KSVG – vergleichbar einem Arbeitnehmer – nur die Hälfte Ihrer Beiträge, und zwar an die Künstfersozialkasse, also an uns. Wir fügen dann die zweite Beitragshälfte hinzu und führen den vollen Beitrag an die von Ihnen gewählte gesetzliche Krankenkasse sowie an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als Trägerin der gesetzlichen Rentenversicherung monatlich ab. Stellt sich nun im laufenden Kalenderjahr heraus, dass sich Ihre Schätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens nicht verwirklicht hat, können Sie uns ganz formlos eine Neueinschätzung Ihres voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens mitteilen. Beachten Sie aber bitte, dass sich auch diese Neueinschätzung jeweils auf das gesamte Kalenderjahr erstrecken muss. Wir werden dann das neue voraussichtliche Jahresarbeitseinkommen ab dem auf Ihre Meldung folgenden Kalendermonat für die Beitragsberechnung berücksichtigen. Eine rückwirkende Korrektur des Jahresarbeitseinkommens und damit eine Neuberechnung Ihrer Beiträge für die Vergangenheit sieht das KSVG nicht vor. Änderungen können also immer nur für die Zukunft berücksichtigt werden.

Was ist nun unter dem Jahresarbeitseinkommen zu verstehen? Nach der gesetzlichen Regelung ist unter Arbeitseinkommen "der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus der selbständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit" zu verstehen. Um es kürzer auszudrücken: Das Arbeitseinkommen stellt die Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben dar.

Unter Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen, die unmittelbar mit der selbständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit zusammenhängen. Dazu gehören auch alle urheberrechtlichen Vergütungen, auch solche, die über Verwertungsgesellschaften bezogen werden (z. B. GEMA, VG-Wort, VG-Bild-Kunst).

Betriebsausgaben sind alle Ausgaben (Kosten), die mit der selbständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit zusammenhängen. Das sind alle Aufwendungen, die durch die versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit während des Versicherungszeitraumes entstanden sind. Zu den Ausgaben gehören insbesondere Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung), Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge), Aufwendungen, die sonst als Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz von den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie bei der Ausübung der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit entstanden sind, Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden sowie Abschreibungen für Abnutzung und Substanzverringerung. Nicht abzugsfähig sind Sonderausgaben nach dem Einkommensteuergesetz (wie z. B. Beiträge zur Künstlersozialversicherung oder Prämien zu privaten Kranken- oder Lebensversicherungen).

Das Jahresarbeitseinkommen bildet im Falle einer Arbeitsunfähigkeit die Berechnungsgrundlage für die Höhe Ihres Krankengeldanspruches in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung beeinflusst es Ihre Alters- bzw. Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsversorgung. Daher sollte angestrebt werden, dass das von Ihnen gemeldete Jahresarbeitseinkommen Ihrem jeweiligen wirtschaftlichen Lebensstandard in etwa entspricht. Uns ist bewusst, dass eine sorgfältige Schätzung in vielen Fällen mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet sein wird. Der Gesetzgeber hat sich aber nun einmal für dieses Verfahren entschieden, das sich nach unseren Erfahrungen zwischenzeitlich auch eingespielt hat. Bedenken Sie immer, dass Sie bei einer Fehleinschätzung Ihres voraussichtlichen Arbeitseinkommens jederzeit von Ihrem Änderungsrecht Gebrauch machen können.

- Die Zusatzfrage nach dem Zeitraum der Einkommenserzielung betrifft vor allem diejenigen Personen, die ihre selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit erst im laufenden Kalenderjahr aufgenommen bzw. wiederaufgenommen haben.

 Beispiel: Aufnahme der Tätigkeit am 1. Juli; voraussichtliches Einkommen bis zum Jahresende 3.000,-- €. Unter Ziffer 7.1 ist der Zeitraum "1.7. bis 31.12." eingetragen. Die KSK benötigt diese Angabe, um die Versicherungsbeiträge korrekt berechnen zu können.
- 8 Ihre Angabe zu einer evtl. bestehenden Arbeitsunfähigkeit benötigen wir für die Festlegung des Zeitpunktes, an dem Ihre Versicherungspflicht beginnt. Sollten Sie zurzeit arbeitsunfähig krank sein, kann die Versicherungspflicht nach dem KSVG erst nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit beginnen.
- Hier ist von Interesse, ob und ggf. aufgrund welcher Umstände Sie Ihre selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit (auch) im Ausland ausüben. Wir benötigen diese Angaben, um prüfen zu können, ob die deutschen oder die ausländischen Rechtsvorschriften in Ihrem Fall gelten.
- Die weitere Frage nach dem Tätigkeitsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zielt auf die Zuordnung zum Rechtskreis Ost bzw. zum Rechtskreis West ab. Es gelten bekanntlich noch immer unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung.
- Wenn Sie neben Ihrer selbständigen Tätigkeit noch als Arbeitnehmer tätig sind, machen Sie bitte hier die entsprechenden Angaben. Im Wesentlichen dienen diese Fragen dazu, eine doppelte Beitragszahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung zu vermeiden.
- Sollten Sie zwei selbständige Tätigkeiten ausüben, von denen eine nichts mit Kunst oder Publizistik zu tun hat (d. h. nicht unter die Ziffer 1 fällt), machen Sie bitte hier die entsprechenden Angaben. Für die Ziffern 12.2. und 12.3 genügen auch hier Zirka-Angaben.
- Diese Frage bezieht sich auf eine bereits bestehende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie ist auch dann mit "ja" zu beantworten, wenn die Befreiung (bei Publizisten) nach dem Gesetz über die Sozialversicherung (SVG) der enemaligen DDR erfolgt ist.
 Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass nach heute geltender Rechtslage selbständige Künstler und Publizisten

keine Möglichkeit mehr haben, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

- Diese Frage bezieht sich auf eine bereits bestehende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich einer etwaigen Befreiung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung (SVG) der ehemaligen DDR. Wenn Sie sich nach den Vorschriften des KSVG von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen möchten, beachten Sie bitte die Ausführungen zu den Fragen 26 und 27.
- Wegen der vielfältigen Lebenssachverhalte gibt es Besonderheiten bei bestimmten Fallkonstellationen, die von uns von Gesetzes wegen berücksichtigt werden müssen. Trifft auf Sie keiner der angesprochenen Fälle zu, erledigen Sie die Fragen unbeeindruckt mit "Nein".
- In der Regel bleibt neben einem Studium kein Raum für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Im künstlerischen bzw. publizistischen Bereich ist es jedoch nicht selten, dass bereits studienbegleitende Ausstellungen, Veranstaltungen etc. durchgeführt bzw. Manuskripte etc. veröffentlicht werden. Macht die selbständige künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit neben dem Studium nicht den überwiegenden Anteil aus, wird zu prüfen sein, ob eine berufsmäßige Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des KSVG vorliegt.
- Diese Fragen beziehen sich auf eine gesetzliche Krankenversicherung. Gesetzliche Krankenkassen sind alle Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), die Ersatzkassen und die Betriebs- und Innungskrankenkassen. Sind Sie nicht ganz sicher, ob Sie zzt. in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund gesetzlicher Regeln oder freiwillig versichert sind, rufen Sie doch einfach bei "Ihrer" Krankenkasse an und fragen nach.
- Sollten Sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- bzw. freiwillig versichert sein, haben Sie sich möglicherweise privat versichert. Geben Sie in diesem Fall bitte den Namen Ihres privaten Krankenversicherungsunternehmens an.
- Aufgrund des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21.12.1992 gilt seit dem 01.01.1996 das allgemeine Krankenkassenwahlrecht. Danach können selbständige Künstler/Publizisten bei den Ortskrankenkassen und Ersatzkassen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch bei den Innungs- und Betriebskrankenkassen Mitglied werden. In jedem Fall ist das Wahlrecht durch den Versicherungspflichtigen selbst auszuüben. Sollten Sie bereits Mitglied einer Krankenkasse sein, setzen Sie sich bitte wegen einer Mitgliedsbescheinigung mit dieser in Verbindung.
- Arbeitnehmer, die arbeitsunfähig krank sind, erhalten in den ersten sechs Wochen ihrer Arbeitsunfähigkeit die volle Fortzahlung ihres Lohnes durch den Arbeitgeber. Nach Ablauf dieser sechs Wochen setzt bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit die Krankengeldzahlung durch die Krankenkasse ein.

Für pflichtversicherte Selbständige besteht gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse derselbe Leistungsanspruch, das heißt Krankengeldzahlung ab siebter Woche der Arbeitsunfähigkeit. Ein Selbständiger kann für die ersten sechs Wochen seiner Arbeitsunfähigkeit keinen Arbeitgeber zu einer Lohnfortzahlung heranziehen. Dieser Zeitraum zwischen Beginn der Arbeitsunfähigkeit und Leistungsanspruch auf Krankengeld (ab siebter Woche) ist für viele Selbständige jedoch häufig wirtschaftlich kaum zu überbrücken. Daher hat der Gesetzgeber neben diesem Grundanspruch eine Möglichkeit für selbständige Künstler und Publizisten eröffnet, um bei Arbeitsunfähigkeit einen früheren Beginn der Krankengeldzahlung zu erreichen. Dazu ist eine Erklärung gegenüber der Künstlersozialkasse erforderlich, dass ein vorzeitiger Krankengeldanspruch (also bereits vor Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit) gewünscht wird. Mit dieser Erklärung wird erreicht, dass die Krankengeldzahlung spätestens ab 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit einsetzt. Die Satzungen der einzelnen Krankenkassen können auch einen früheren Zeitpunkt vorsehen. Hierzu erteilt Ihnen die gewählte gesetzliche Krankenkasse geme Auskunft.

Zu berücksichtigen ist, dass bei einem vorzeitigen Krankengeldanspruch ein zusätzlicher Beitrag zu entrichten ist. Beitragsmäßig bedeutet dies Folgendes: Grundsätzlich haben Sie selbst nur die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes Ihrer gesetzlichen Krankenkasse zu tragen, da wir als Künstlersozialkasse die zweite Beitragshälfte hinzufügen. Bei einem vorzeitigen Krankengeldanspruch ist die Differenz zwischen dem allgemeinen Beitrag und dem erhöhten Beitrag jedoch von dem Versicherten allein zu tragen. Da der jeweilige Erhöhungsbetrag von Kasse zu Kasse verschieden ist und diese prozentualen Unterschiede teilweise ganz erheblich sind, sollten Sie sich auf jeden Fall zuvor bei Ihrer Krankenkasse weitere Auskünfte einholen. Es werden Erhöhungsbeträge zwischen 1 % und 8 % angeboten. Damit wir nicht nur in der Theorie bleiben, möchten wir versuchen, Ihnen dies anhand der nachfolgenden Beispiele zu verdeutlichen:

Es wird von einem Versicherten ausgegangen, der ein voraussichtliches Jahresarbeitseinkommen von 8.000,- € zugrunde gelegt hat. Der allgemeine Beitragssatz der von ihm gewählten Krankenkasse soll 13,5 %, der erhöhte Beitragssatz aufgrund des vorgezogenen Krankengeldanspruchs 14,9 % betragen.

	voller Beitrag	Ihr Anteil als Versicherter	Jahresarbeits- einkommen	Monatsbeitrag (Krankenversicherung)
allgem. Beitragssatz	13,5 %	6,75 % X	8.000, €	45€

Beispiel 2 (mit vorgezogenem Krankengeld):

	voller Beitrag	Ihr Anteil als Versicherter	Jahresarbeits- einkommen	Monatsbeitrag (Krankenversicherung)
allgem. Beitragssatz erhöhter Beitragssatz	13,5 % 14,9 %	6,75 %		
Differenz	1,4 %	1,4 % 8,15 % X	8.000, € 12	= 54,33€

Bei einem erhöhten Beitragssatz von 16,5 % würde sich der monatliche Krankenversicherungsbeitrag in unserem Beispielsschon auf 65,-- € erhöhen.

Eine entsprechende Erklärung für ein vorgezogenes Krankengeld können Sie mit dem "Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht" oder auch später abgeben. Sie wirkt vom 1. des Folgemonats nach Eingang Ihrer Erklärung. Die Erklärung kann iederzeit widerrufen werden.

Als Berufsanfänger gilt derjenige selbständige Künstler oder Publizist, der sich noch innerhalb der ersten drei bzw. fünf (be Tätigkeitsaufnahme vor dem 01.07.2001) Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit befindet. Dieser Personenkreis kann bis spätestens drei Monate nach Zustellung des Feststellungsbescheides über die Versicherungspflicht die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung beantragen. Hierfür ist der von der KSk zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Nach Ablauf der Berufsanfängerzeit ist ein Wiedereintritt in die gesetzliche Krankenversicherung für diesen Personenkreis möglich, wenn der Künstlersozialkasse vor Ablauf der Berufsanfängerzeit eine entsprechende schriftliche Erklärung zugeht. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Rückkehr in die Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten als selbständiger Künstler/Publizist nicht mehr möglich. Bitte bedenken Sie daher bei ihrer Überlegung, sich von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien zu lassen, dass sich Ihre Lebensverhältnisse mittel- und langfristig ändern können. In der gesetzlichen Krankenversicherung sind grundsätzlich alle Familienangehörigen ohne eigenes Einkommen beitragsfrei als Familienversicherte in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung voll mit einbezogen. In der privaten Krankenversicherung ist jedes Familienmitglied mit einem eigenen Prämienbeitrag – und ggf. Risikozuschlag – zu versichern. Nähere Informationen erteilen Ihnen gern die gesetzlichen Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Berufsanfänger, die von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit worden sind, können auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen Zuschuss zu ihrem Prämienaufwand zur privaten Krankenversicherung erhalten.

Bitte verwenden Sie für Ihren Befreiungs- und Zuschussantrag den Vordruck der Künstlersozialkasse, den Sie bei Bedarf dor anfordern können.

Selbständige Künstler und Publizisten, die über ein vergleichsweise hohes Arbeitseinkommen verfügen, können sich von de gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Voraussetzung ist, dass in den letzten drei Jahren vor Antragstellung insgesamt ein Arbeitseinkommen von 232.200,— DM (alte Bundesländer) bzw. 207.000,— DM (neue Bundesländer) erziel wurde (Werte für 2002; das bedeutet, dass das oben genannte Einkommen in den Jahren 1999, 2000 und 2001 erreicht wor den sein muss). Auch den so genannten Höherverdienenden gewährt die Künstlersozialkasse auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für die private Krankenversicherung bzw. für die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Kranken kasse.

kasse. Für den Befreiungs- und den Zuschussantrag ist der Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden, der bei Bedarf angefor dert werden kann.

Diese Angaben sind für die Prüfung der Selbständigkeit erforderlich. Darüber hinaus ergeben sich aus der Art der Auftraggebe auch wichtige Hinweise für die Beurteilung der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit.

So, nun haben wir gemeinsam den Fragebogen durchgearbeitet und hoffen, Sie nicht allzusehr verwirrt zu haben. Verges sen Sie bitte nicht, den Fragebogen zu unterschreiben. Bevor Sie den Fragebogen an uns absenden, achten Sie bitte dar auf, dass die erforderlichen Nachweise, Unterlagen und Bescheinigungen auch beigefügt sind. Vielen Dank für Ihre Mühe und Ihr Verständnis für ein bisschen "Bürokratie".

28

Hinweise zum Datenschutz

Die Künstlersozialkasse (KSK) benötigt zur Feststellung der Versicherungspflicht, für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses und im Rahmen der Beitragsüberwachung vielfältige Informationen, Unterlagen und Nachweise. Wir bitten Sie diesbezüglich stets nur dann um Ihre Mitwirkung, wenn eine Rechtsvorschrift uns hierzu berechtigt.

Soweit wir zur Beurteilung der Versicherungspflicht oder des Versicherungsverhältnisses auf die Übersendung von Unterlagen angewiesen sind, kann es vorkommen, dass sich aus diesen Unterlagen Informationen ergeben, die für unsere Zwecke nicht erforderlich sind. In diesen Fällen haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen unkenntlich zu machen. Zur Verdeutlichung möchten wir folgende Beispiele anführen:

Ausbildungsnachweise, Zeugnisse

Diese Unterlagen werden in der Regel im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Feststellung der Versicherungspflicht benötigt. Sie dienen dem Nachweis, dass Sie eine künstlerische oder publizistische Ausbildung absolviert haben. Wir benötigen dementsprechend die Informationen, ob und in welchen Fächern Sie die jeweilige Ausbildung oder Prüfung abgeschlossen bzw. bestanden haben. Angaben zur Benotung benötigen wir jedoch nicht. Das bedeutet, dass Sie die jeweiligen Bewertungen, Beurteilungen oder Benotungen in den Ausbildungsnachweisen unkenntlich machen können.

Bescheide des Arbeitsamtes

Zur Beurteilung der Rentenversicherungspflicht aber auch der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht kann es erforderlich sein, uns Bescheide des Arbeitsamtes vorzulegen. In diesem Zusammenhang benötigen wir einen Nachweis über die vom Arbeitsamt gezahlten Leistungen und die Dauer der Leistungen. Für unsere Beurteilung ist hier nicht erforderlich, in welcher Höhe Leistungen gezahlt werden. Das bedeutet, dass Sie die gezahlten Beträge in den Bescheidkopien unkenntlich machen können.

Verträge, Rechnungen, Anfragen

Diese Unterlagen werden zum einen benötigt im Antragsverfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum anderen im Rahmen der Beitragsüberwachung. Verträge, Rechnungen usw. dienen dem Nachweis, dass und in welcher Weise Sie eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig ausüben und hieraus Einnahmen erzielen, im Rahmen der Beitragsüberwachung darüber hinaus auch in welcher Höhe Einnahmen erzielt werden. Zu diesem Zweck ist z. B. auch die Angabe des Vertragspartners erforderlich. Soweit die Unterlagen jedoch Angaben zu Personen enthalten, die nicht am Abschluss oder an der Abwicklung des Vertrages beteiligt sind, benötigen wir diese Daten in der Regel nicht. Sie können diese Informationen unkenntlich machen

Einkommensteuerbescheide

Im Verfahren zur Beitragsüberwachung sind auf besondere Anforderung der KSK Einkommensteuerbescheide vorzulegen. Aus den Einkommensteuerbescheiden müssen wir folgende Informationen entnehmen können:

- Personalien des Steuerpflichtigen und die Steuernummer
- Angaben über die Höhe der Einkünfte aller Einkunftsarten
- die Erläuterungen zum Einkommensteuerbescheid.

Nicht benötigt werden dagegen Angaben über den Ehepartner, über evtl. Sonderausgaben, zur Berechnung und Festsetzung der jeweiligen Steuern, zur Berechnung und Festsetzung der Zinsen. Sie haben daher die Möglichkeit, diese Informationen unkenntlich zu machen.

Künstlersozialversicherungsgesetz

Auskunfts- und Meldepflichten

§ 11

- (1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (2) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuss hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlägen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.
- (3) Die Vordrucke der Künstlersozialkasse sind zu verwenden.
- (4) Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

S 12

(1) Versicherte und Zuschussberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler oder Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für das folgende Kalenderjahr zu melden. Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren. Versicherte, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraum mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschritten hat, haben der ersten Meldung nach Ablauf dieses Zeitraumes vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen.

§13

Die Künstlersozialkasse kann von den Versicherten und den Zuschussberechtigten Angaben darüber verlangen, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte und von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde.

KÜNSTLERSOZIALKASSE

Langeoogstraße 12 • 26384 Wilhelmshaven • Telefon (0 44 21) 30 80 • Telefax (0 44 21) 30 82 06 Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

/ersicherungsnummer		Eing	angsstempel der KSK
ggf. Geburtsdatum			
		·	
Meldung des voraussicht	lichen Jahresar	beitseinkommens	2003
Angaben zur Person			
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	. 1		
•	•		
Das von mir erwartete Arbeitseir	nkommen 2003 aus	selbständiger künstleris	cher/publizistische
Tätigkeit wird voraussichtlich			
		ŧ	
,			
	EURO (Jahreseinkommen)	
betragen.			
w.			
Ort, Dalum			
Ort, Dalum		; Un	terschrift
Ort, Dalum		. Un	terschrift
Ort, Dalum		Un	terschrift
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		terschrift
			derschrift
			terschrift
			iterschrift
			terschrift

Ka - 0105 - 09/02

Künstlersozialkasse Langeoogstr. 12

26384 Wilhelmshaven

